

SANIERUNG VON UNTERNEHMEN

- Krisensymptome und -ursachen
- Richtiges Handeln in der Unternehmenskrise
- Sanierungsgrundsätze: Strukturierung hinsichtlich verschiedener Aspekte
 - Sanierungsmassnahmen: Einzelne Schritte und Möglichkeiten

Giorgio Meier-Mazzucato

Dr. iur., Fachmann im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. FA,
dipl. Treuhandexperte, dipl. Steuerexperte
Bezirksrichter Aarau Zivil- und Strafgericht

giorgio.meier@itera.ch ▪ www.itera.ch ▪ www.iteracf.ch

4. Auflage 2016

© Giorgio Meier-Mazzucato

INHALTSVERZEICHNIS

LITERATURVERZEICHNIS	4
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	12
VORBEMERKUNG	18
1. Begriffe	19
1.1. Unternehmen und KMU.....	19
1.2. Sanierung.....	20
1.3. Krise bzw. finanzielle Notlage.....	20
2. Ursachen, die zur Notwendigkeit einer Sanierung führen	21
3. Begriff der Unterbilanz und der Überschuldung	23
3.1. Die buchhalterische Unterteilung der Unterbilanz	24
3.2. Die handelsrechtliche Unterteilung der Unterbilanz	26
4. Durchführung einer Sanierung.....	30
4.1. Sanierung als Problemlösungszyklus.....	30
4.2. Weitere Voraussetzungen einer erfolgreichen Sanierung.....	31
5. Die Sanierungsarten und -formen bzw. -massnahmen	32
5.1. Die bilanzielle Sanierung	33
5.2. Die finanzielle Sanierung.....	36
5.3. Spezialformen der finanziellen Sanierung	38
5.3.1. Besserungsschein und Sanierungsgenussschein	38
5.3.2. Überbrückungskredit.....	40
5.4. Die organisatorische Sanierung	40
5.4.1. Personalmassnahmen	41
5.4.2. Investitionsaufschub.....	43
5.4.3. Reduktion bzw. Aufgabe Betriebs- und Verwaltungsräumlichkeiten sowie Aufgabe Standorte.....	44
5.4.4. Weitere Sanierungsmöglichkeiten für KMU anstelle von Konkurs oder Zwangsliquidation.....	44
5.4.5. Was ist eine Auffanggesellschaft und wie wird sie eingerrichtet?	46
5.4.6. Was ist zu beachten bei Übertragung von Aktiven an neue Gesellschaft?	48
6. Die Sanierungsbilanz und das Sanierungskonto.....	49
7. Steuerfolgen der Sanierungsmassnahmen	50
7.1. Steuerfolgen aus Sicht des zu sanierenden Unternehmens	50
7.2. Steuerfolgen aus Sicht der Beteiligten.....	57
7.3. Sanierungsmassnahmen bei Tochter- und Schwestergesellschaften.....	59
7.4. Sanierungsfusion mit Tochter- und Schwestergesellschaften	61

8.	Fragen und Aufgaben.....	64
8.1.	Sie haben die Aufgabe die Pauper AG zu sanieren. Es stehen Ihnen folgende Daten zur Verfügung:	64
8.2.	HAMARE AG - Sanierung.....	66

LITERATURVERZEICHNIS

Es handelt sich hierbei um weiterführende und allgemeine Literatur.

- Barthold Beat M., Mezzanine-Finanzierung von Unternehmensübernahmen und Jungunternehmen, Zürich 2001
- Barthold Beat M., Mezzanine-Finanzierung von Unternehmensübernahmen und Jungunternehmen, SZW 2000 S. 224 – 237
- Privatrecht, Obligationenrecht I, Art. 1-529 OR, 3. Auflage, Basel 2003
- Basler Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, Obligationenrecht II, Art. 530-1186 OR, 2. Auflage, Basel
- Baumgartner Ivo P., Unternehmensumstrukturierungen und Vermögensübertragungen im Mehrwertsteuerrecht, FStR, 2001, S. 37 ff.
- Baur Jürg/Klöti-Weber Marianne/Koch Walter/Meier Bernhard/Ursprung Urs, Kommentar zum Aargauer Steuergesetz, Muri/Bern 1991
- Benz Rolf, Handelsrechtliche und steuerrechtliche Grundsätze ordnungsmässiger Bilanzierung, Diss. Zürich 2000
- Berner Kommentar, Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, 2. Abteilung, Die einzelnen Vertragsverhältnisse, 1. Teilband, Kauf und Tausch – Die Schenkung, 1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen – Der Fahrniskauf Artikel 184-215 OR, Bern 1979
- Blumer Karl, Die kaufmännische Bilanz, 10. erweiterte und überarbeitete Auflage, Zürich 1989
- Bochud L., Darlehen an Aktionäre aus wirtschaftlicher, zivil- und steuerrechtlicher Sicht, Bern 1991
- Böckli Peter, Der Rangrücktritt im Spannungsfeld von Schuld- und Aktienrecht, in: Festgabe Walter R. Schlupe, Bern 1988, S. 339 ff.
- Böckli Peter, Schweizer Aktienrecht, 3. Auflage, Zürich 2004
- Boemle Max, Der Jahresabschluss. Bilanz, Erfolgsrechnung, Anhang, 4. Auflage, Zürich 2001
- Boemle Max/Stolz Carsten, Unternehmungsfinanzierung, 13. Auflage, Zürich 2002
- Bühler Josef, Steuerfolgen von Änderungen im Bestand der Beteiligten bei Unternehmungen, Diss. St. Gallen 1986
- Cagianut Francis/Höhn Ernst, Unternehmenssteuerrecht, 3. Auflage, Bern/Stuttgart/Wien 1993
- Camenzind Alois/Honauer Niklaus/Vallender Klaus A., Handbuch zum Mehrwertsteuergesetz (MWSTG), 2. Auflage, Bern/Stuttgart/Wien 2003

-
- Carlen Franz, Gianini Franz, Riniker Anton, Finanzbuchhaltung 1, Praxis der Finanzbuchhaltung, 5. Auflage, Zürich 1999
- FER Swiss GAAP FER, Fachempfehlungen zur Rechnungslegung, FER Stiftung für Fachempfehlungen zur Rechnungslegung, Zürich 2003
- Forstmoser Peter, Der Generationenwechsel – Erfahrungen aus der Praxis, in: Der Generationenwechsel im Familienunternehmen, Schweizer Schriften zum Handels- und Wirtschaftsrecht, Band 67, Hrsg. P. Forstmoser, Zürich 1982, S. 111 – 123
- Forstmoser Peter/Meier-Hayoz Arthur/Nobel Peter, Schweizerisches Aktienrecht, Bern 1996
- Funk Philip; Der Begriff der Gewinnungskosten nach schweizerischem Einkommenssteuerrecht, Diss. St. Gallen 1989
- Gauch Peter/Schluep W/Schmid J/Rey H, Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemeiner Teil, Bände I und II, 8. Auflage, Zürich 2003
- Greter Marco, Der Beteiligungsabzug im harmonisierten Gewinnsteuerrecht, Diss. Zürich 2000
- Greter Marco, Erfreuliche Fortschritte im Umstrukturierungsrecht, ST 1996, S. 630 ff.
- Guhl Theo/Koller Alfred/Schnyder Anton K./Druey Jean Nicolas, Das schweizerische Obligationenrecht, 9. Auflage, Zürich 2000
- Gurtner Peter, Das Objekt der Gewinnsteuer, ASA 61 (1992/93), S. 355 ff.
- Gurtner Peter, Die handelsrechtlich ausschüttbare nichtbetriebsnotwendige Substanz nach dem neuen Recht der indirekten Teilliquidation, ASA 76 (2008), S. 553 ff.
- Gurtner Peter, Inflation, Nominalwertprinzip und Einkommenssteuerrecht unter besonderer Berücksichtigung des Gewinnsteuerrechts, Diss. Bern 1980
- Gurtner Peter, Inflation Accounting und Steuern, ST 1982, S. 2 ff. und S. 38 ff.
- Gurtner Peter, "Inflationssteuer" und Steuerharmonisierung, ST 1984, S. 240 ff.
- Gurtner Peter, Neue Rechnungslegung – Prinzipielle Massgeblichkeit oder eigenständige Steuerbilanz?, ASA 69 (2000/01), S. 63 ff.
- Gurtner Peter, Umwandlungen im Recht der direkten Steuern, ASA 71 (2002/03), S. 735 ff.
- Gurtner Peter/Giger Ernst, Unzulässige Erbenholdingbesteuerung – massive Ausweitung der indirekten Teilliquidationstheorie, StR 2004, S. 658 ff.
- Handschin Lukas, Die GmbH, Ein Grundriss, Zürich 1996 (zit.: Handschin, S.)
- Hausheer Heinz, Erbrechtliche Probleme des Unternehmers, Bern 1970
- Hausheer Heinz/Reusser Ruth/Geiser Thomas, Berner Kommentar, Band II: Das Familienrecht, 1. Abteilung: Das Eherecht, 3. Teilband: Das Güterrecht der Ehegatten, 1. Unterteilband: Allgemeine Vorschriften, Art.

- 181 – 195a ZGB, Der ordentliche Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung, Art. 196 – 220 ZGB, Bern 1992 (zit.: Hausheer/Reusser/Geiser, Art. N)
- Helbling Carl, Bilanz- und Erfolgsanalyse, 10., nachgeführte Auflage, Bern und Stuttgart 1997
- Helbling Carl, Personalvorsorge und BVG, 8. Auflage, Bern, Stuttgart, Wien 2006
- Helbling Carl, Unternehmensbewertung und Steuern, 9. Auflage, Düsseldorf 1998
- Hintz-Bühler Monika, Aktionärbindungsverträge, Diss. Bern 2001
- Höhn Ernst, Die Abgrenzung von Vermögensertrag und Kapitalgewinn im Einkommenssteuerrecht, ASA 50 (1981/82), S. 529 ff.
- Höhn Ernst/Athanas Peter (Hrsg.), Das neue Bundesrecht über die direkten Steuern, Bern/Stuttgart/Wien 1993
- Höhn Ernst/Mäusli Peter, Interkantonaes Steuerrecht, 4. Auflage, Bern 2000
- Höhn Ernst/Waldburger Robert, Steuerrecht, Band I, 9. Auflage, Bern 2001
- Höhn Ernst/Waldburger Robert, Steuerrecht, Band II, 9. Auflage, Bern 2002
- Höhn Jakob, Einführung in die rechtliche Due Diligence, Zürich/Basel/Genf 2003
- Hoke Michaela, Unternehmensbewertung auf Basis EVA, Erfahrungen bei der Implementierung eines EVA-basierten Bewertungsmodells, ST 2002, S. 765 ff.
- Holenstein Daniel, Indirekte Teilliquidation – Besteuerung der tatsächlichen Substanzentnahme, StR 2004, S. 718 ff.
- Honsell Heinrich, Schweizerisches Obligationenrecht, Besonderer Teil, 8. Auflage, Bern 2006
- Käfer Karl, Die Bilanz als Zukunftsrechnung, 3. Auflage, Zürich 1976
- Käfer Karl, Die Erfolgsrechnung, Zürich 1977
- Käfer Karl, Investitionsrechnungen, 4., verbesserte Auflage, Zürich 1974
- Käfer Karl, Kommentar zum Obligationenrecht, Band VIII, 2. Abteilung, Die kaufmännische Buchführung, Bern 1981
- Känzig Ernst, Die Eidgenössische Wehrsteuer, Basel 1962
- Känzig Ernst, Die Eidgenössische Wehrsteuer (Direkte Bundessteuer), I. Teil, 2. Auflage, Basel 1982
- Känzig Ernst, Die Direkte Bundessteuer, II. Teil, 2. Auflage, Basel 1991
- Känzig Ernst, Grundfragen des Unternehmenssteuerrechts, Festschrift zum 75. Geburtstag von Ernst Käzig, Basel 1983
- Klöti-Weber Marianne/Siegrist Dave/Weber Dieter, Kommentar zum Aargauer Steuergesetz, 2., vollständig überarbeitete, aktualisierte und erweiterte Auflage, Muri-Bern 2004

-
- Knüsel Daniel, Die Anwendung der Discounted Cash Flow-Methode zur Unternehmensbewertung, Zürich 1994
- Kommission Steuerharmonisierung der Konferenz Staatlicher Steuerbeamter, Harmonisierung des Unternehmenssteuerrechts, Muri bei Bern 1995
- Kompetenzzentrum MWST der Treuhand-Kammer (Hrsg.), Mwst.com: Kommentar zum Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer, Basel/Genf/München 2000
- Kren Kostkiewicz Jolanta/Bertschinger Urs/Breitschmid Peter/Schwander Ivo, Handkommentar zum Schweizerischen Obligationenrecht, Zürich 2002
- Kren Kostkiewicz Jolanta/Schwander Ivo/Wolf Stephan, Handkommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, Zürich 2006
- Küng Manfred/Camp Raphael, GmbH-Recht, Das revidierte Recht zur Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Zürich 2006
- Kunz H. Thomas, Das Aktionärsgehalt – eine fremdbestimmte Grösse?, ST 2001, S. 893 ff.
- Lanz Rolf, Controlling in kleinen und mittleren Unternehmen, 3. Auflage, Bern und Stuttgart 1992
- Locher Peter, Kommentar zum DBG, I. Teil, Art. 1 – 48 DBG, Therwil/Basel 2001
- Locher Peter, Kommentar zum DBG, II. Teil, Art. 49 – 101 DBG, Therwil/Basel 2004
- Locher Peter/Amonn Toni, Vermögensübertragungen im Recht der direkten Steuern, ASA 71 (2002/03) S. 763 ff.
- Lutz Georg/Honold Kersten Alexander, Indirekte Teilliquidation – Ist wirklich Hopfen und Malz verloren?, FStR 2005, S. 139 ff.
- Lutz Peter, Vinkulierte Namenaktien, Diss. Zürich 1988
- Masshardt Heinz, Kommentar zur direkten Bundessteuer, 2. Auflage, Zürich 1985
- Matschke Manfred Jürgen, Der Argumentationswert der Unternehmung, BFuP 1976, S. 517 ff.
- Maute Wolfgang/Stieger Felix, Die Familienholding, StR 2000, S. 462 ff.
- Mensching H., Desinvestition von Unternehmungsteilen, Frankfurt a. M./Bern/New York 1986
- Meier-Hayoz Arthur/Forstmoser Peter, Schweizerisches Gesellschaftsrecht, 10. Auflage, Bern 2007
- Meier-Mazzucato Giorgio, Entgeltliche Unternehmensnachfolge von KMU mit Schwerpunkt steuerliche Aspekte, Bern 2009
- Metzger Dieter, Handbuch der Warenumsatzsteuer, Muri/Bern 1983
- Meuli Hans Martin, Preisgestaltung bei Verkäufen von KMU, Earn-out-Methode als mögliche Alternative, ST 1996, S. 941 ff.

-
- Mühlemann Daniel/Müller Fritz, Steuern und Kapitalanlage, 2. Auflage, Zürich 1999
- Müller Jörg Paul, Grundrechte in der Schweiz, Im Rahmen der Bundesverfassung von 1999, der UNO-Pakete und der EMRK, 3. Auflage, Bern 1999
- Münstermann Hans, Wert und Bewertung der Unternehmung, 3. Auflage, Wiesbaden 1970
- Nadig Linard, Spin-offs mittels Management Buy-out: Die Veräusserung von Unternehmensteilen durch Verkauf an das bisherige Management, Diss. Zürich 1992
- Neuhaus Hans-Jürg, Die steuerlichen Massnahmen im Bundesgesetz vom 19. März 1999 über das Stabilisierungsprogramm 1998, ASA 68 (1999/2000), S. 273 ff.
- Neuhaus Markus R., Stabilisierungsprogramm in verbesserter Fassung, Beurteilung der nationalrätlichen Fassung aus steuerlicher Sicht. ST 1998, S. 1343 ff.
- Petersen Michael C., Erfolgreiche Unternehmensakquisition durch strategisches Wert-Management, Zürich 1995
- Pfund W. R., Die eidgenössische Verrechnungssteuer, Einleitung und Erläuterungen zu Art. 1 bis 20 des Gesetzes), I. Teil, Basel 1971
- Pfund W. R./Zwahlen B., Die eidgenössische Verrechnungssteuer, Erläuterungen zu Art. 21 bis 33 des Gesetzes), II. Teil, Basel 1985
- Portmann Robert, Die Wahl der Rechtsform als betriebswirtschaftliches Problem für Klein- und Mittelunternehmen, Diss. Zürich 1988
- Rabaglio Orlando, Transponierung und Teilliquidation: Wie weiter nach dem Urteil des Bundesgerichtes vom 11. Juni 2004, TREX 2005, S. 220 ff.
- Rehberg Jörg, Kommentar StGB, Ausgabe 1999, Zürich 1999
- Reich Markus, Das Leistungsfähigkeitsprinzip im Einkommenssteuerrecht, ASA 53 (1983/84), 5 ff.
- Reich Markus, Die Abgrenzung von Geschäfts- und Privatvermögen im Einkommenssteuerrecht, SJZ 80 (1984), S. 221 – 230
- Reich Markus, Die wirtschaftliche Doppelbelastung der Kapitalgesellschaft und ihrer Anteilsinhaber, Zürich 2000
- Reich Markus, Die Realisation stiller Reserven im Bilanzsteuerrecht, Zürich 1983
- Reich Markus, Steuerrechtliche Aspekte des Fusionsgesetzes, FStR 2001, S. 4 ff.
- Reich Markus, Verdeckte Vorteilszuwendungen zwischen verbundenen Unternehmen, ASA 54 (1984/85), S. 609 ff.
- Reich Markus/Duss Marco, Unternehmensumstrukturierungen im Steuerrecht, Basel 1996
-

- Rey Heinz, Die Grundlagen des Sachenrechts und das Eigentum, Grundriss des schweizerischen Sachenrechts, Band I, 3. Auflage, Bern 2007
- Richner Felix/Frei Walter/Kaufmann Stefan, Handkommentar zum DBG, Zürich 2003
- Richner Felix/Frei Walter/Kaufmann Stefan/Meuter Hans Ulrich, Kommentar zum harmonisierten Zürcher Steuergesetz, 2. Auflage, Zürich 2006
- Rihm Thomas W., Nachrangige Schuldverpflichtungen, Diss. Zürich 1992
- Schärer Bernhard F., Verlustverrechnung von Kapitalgesellschaften im interkantonalen Doppelbesteuerungsrecht, Diss. Zürich 1997
- Schmid Hans, Geld, Kredit und Banken, 5. Auflage, Bern und Stuttgart 2001
- Schön Etienne, Unternehmensbewertung im Gesellschafts- und Vertragsrecht, Diss. Zürich 2000
- Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung, 4 Bände, Zürich 1998
- Simonek Madeleine, Ausgewählte Probleme der steuerlichen Behandlung von Verlusten bei Kapitalgesellschaften, ASA 67 (1998/99), S. 513 ff.
- Simonek Madeleine, Die Abgrenzung des Geschäfts- vom Privatvermögen zwischen Ehegatten, ASA 65 (1996/97), S. 513 ff.
- Simonek Madeleine, Steuerliche Probleme der Geschäftsnachfolge bei Ableben eines Personenunternehmers, Bern 1994
- Simonek Madeleine, Unternehmenssteuerrecht, Entwicklungen 2006, Bern 2007
- Simonek Madeleine/Feldmann Hansurs, Die indirekte Teilliquidation im gesetzlichen Kleid, Jusletter 10. Juli 2006
- Spori Peter, Zur steuersystematischen Realisation, ASA 57 (1988/89) S. 65 ff.
- Spori Peter/Gerber Reto, Fusionen und Quasifusionen im Recht der direkten Steuern, ASA 71 (2002/03), S. 689 ff.
- Stauffer Wilhelm/Schaetzle Theo/Schaetzle Marc, Barwerttafeln, Band I Barwerttafeln, Band II Kapitalisieren, 5. Auflage, Zürich 2001
- Stockar Conrad, Übersicht und Fallbeispiele zu den Stempelabgaben und zur Verrechnungssteuer, 4. Auflage, Basel 2006
- Stoll Jürg, Die Rückstellung im Handels- und Steuerrecht, Diss. Zürich 1992
- Sudhoff Heinrich, Unternehmensnachfolge, 4., völlig neu bearbeitete Auflage, München 2000
- Thommen Jean-Paul, Betriebswirtschaftslehre, 7. Auflage, Zürich 2007
- Thommen Jean-Paul, Managementorientierte Betriebswirtschaftslehre, 7. Auflage, Zürich 2004
- Thürer Daniel/Aubert Jean-François/Müller Jörg Paul, Verfassungsrecht der Schweiz, Droit constitutionnel suisse, Zürich 2001
- Tschäni Rudolf, M&A-Transaktionen nach Schweizer Recht, Zürich 2003
- Tschäni Rudolf, Mergers & Acquisitions IX, Zürich 2007
- Tuor Peter/Schnyder Bernhard/Schmid Jörg/Rumo-Jungo Alexandra, Das schweizerische Zivilgesetzbuch, 12. Auflage, Zürich 2002

- Uebelhart Peter/Arnold Reto, Erweiterte indirekte Teilliquidationstheorie erschwert Unternehmensnachfolge – Eine Bestandesaufnahme unter besonderer Berücksichtigung des Entwurfs des Kreisschreibens Nr. 7 der Eidg. Steuerverwaltung, StR 2005, S. 274 ff.
- Vetter-Schreiber Isabelle, Berufliche Vorsorge, Kommentar zum Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge und weitere Erlasse, Zürich 2005
- Viel Jakob/Bredt Otto/Renard Maurice, Die Bewertung von Unternehmungen und Unternehmungsanteilen, 5. Auflage, Zürich 1975
- Vischer Markus, Earn out-Klauseln in Unternehmenskaufverträgen, SJZ 98 (2002), S. 509-517
- Vischer Markus, Qualifikation des Geschäftsübertragungsvertrages und anwendbare Sachgewährleistungsbestimmungen, SZW 2003, S. 335-340
- Vogel Alexander/Heiz Christoph/Behnisch Urs R., Fusionsgesetz, Zürich 2005
- Volkart Rudolf, Corporate Finance, Grundlagen von Finanzierung und Investition, 2. Auflage, Zürich 2006
- Volkart Rudolf., Finanzmanagement, Beiträge zu Theorie und Praxis, 7. Auflage, Band I und Band II, Zürich 1998
- Volkart Rudolf., Unternehmensbewertung und Akquisitionen, 2. Auflage, Zürich 2002
- Volkart Rudolf, Wertorientierte Steuerpolitik, 2. Auflage, Zürich 2006
- Wassmer Bruno/Jakob Walter, Fragwürdige Ausdehnung der Transponierungstheorie, ST 1998, S. 213 ff.
- Watter Rolf, Unternehmensübernahmen, Kontrollwechsel in der Aktiengesellschaft mittels Aktienkauf, Übernahmeangebot, Fusion und verwandter Tatbestände, Zürich 1990
- Watter Rolf/Vogt Nedim Peter/Tschäni Rudolf/Däniker Daniel (Hrsg.), Basler Kommentar, Fusionsgesetz, Basel 2005
- Weidmann Markus, Einkommensbegriff und Realisation, Zum Zeitpunkt der Realisation von Ertrag und Einkommen im Handels- und Steuerrecht, Diss. Zürich 1996
- Weilenmann Paul, Planungsrechnung in der Unternehmung, 8. Auflage, Zürich 1994
- Wiedmann Thilo, Unternehmensnachfolge in einem krisenbedrohten Familienunternehmen mit Berücksichtigung persönlicher Ansprüche der Unternehmer, Diss. Bamberg 2002
- Wirtschaftsprüfer-Handbuch 1992, Düsseldorf 1992
- Zuppinger Ferdinand/Böckli Peter/Locher Peter/Reich Markus, Steuerharmonisierung, Probleme der Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden, Bern 1984
- Zweifel Martin/Athanas Peter (Hrsg.), Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/1, Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten

Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG), 2. Auflage, Basel/Genf/München 2002

Zweifel Martin/Athanas Peter (Hrsg.), Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2a bzw. 2b, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG), Art. 1-82 bzw. 83-222, Basel/Genf/München 2000

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
aBV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874 (SR 101), ausser Kraft seit 1. Januar 2000
AG	Aargau, Aktiengesellschaft
AGS	Aargauische Gesetzessammlung
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946 (SR 831.10)
AHVV	Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) vom 31. Oktober 1947 (SR 831.101)
allg.	allgemein
a.M.	anderer Meinung
AB SR NR	Amtliches Bulletin Ständerat Nationalrat
Art.	Artikel
ArG	Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG) vom 13. März 1964 (SR 822.11)
AS	Amtliche Sammlung des Bundesrechts
ASA	Archiv für Schweizerisches Abgaberecht, Bern
Aufl.	Auflage
AVIG	Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz [AVIG]) vom 25. Juni 1982 (SR 837.0)
BankG	Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz) vom 8. November 1934 (SR 952.0)
BBl	Bundesblatt der Schweizerischen Eidgenossenschaft
BE	Bern
BEHG	Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel (Börsengesetz, BEHG) vom 24. März 1995 (SR 954.1)
BewG	Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) vom 16. Dezember 1983 (SR 211.412.41)
BG	Bundesgesetz
BGE	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts (amtliche Sammlung)
BGer	Bundesgericht, Bundesgerichtsentscheid

Botschaft 1983	Botschaft vom 25. Mai 1983 zu Bundesgesetzen über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden sowie über die direkte Bundessteuer (BB1 1983 III 1)
Bsp.	Beispiel(e)
bspw.	beispielsweise
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101), in Kraft seit 1. Januar 2000
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982 (SR 831.40)
BVV 2	V über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) vom 18. April 1984 (SR 831.441.1)
BW	Buchwert
bzw.	beziehungsweise
CAPM	Capital Asset Pricing Model
Δ	Delta, Veränderung, Entwicklung
DBG	Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) vom 14. Dezember 1990 (SR 642.11)
def.	definitiv
d.h.	das heisst
Diss.	Dissertation
EBI	Earnings before Interest
EBIT	Earnings before Interest and Taxes
EBT	Earnings before Taxes
EFD	Eidgenössisches Finanzdepartement
Eidg.	Eidgenössisch/-e/-r
EK	Eigenkapital
ESStG ZH	Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer (Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz) vom 28. September 1986 (LS 632.1)
ESTV	Eidg. Steuerverwaltung
EU	Europäische Union, Einzelunternehmen
f./ff.	und folgende
FN	Fussnote(n)
Fr.	Franken
FR	Freiburg, Fribourg
FusG	Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz) vom 3. Oktober 2003 (SR 221.301)
Geno	Genossenschaft
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung

ggf.	gegebenenfalls
GGSt	Grundstückgewinnsteuer
GJ	Geschäftsjahr
gl.M.	gleicher Meinung
GR	Graubünden
h.L.	herrschende Lehre
HRegV	Handelsregisterverordnung (HRegV) vom 7. Juni 1937 (SR 221.411)
Hrsg.	Herausgeber
hrsg.	herausgegeben
HWP	Handbuch für Wirtschaftsprüfung
i.e.S.	im engeren Sinn
IAS	International Accounting Standards (neu IFRS)
IFRS	International Financial Reporting Standards (früher IAS)
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG) vom 19. Juni 1959 (SR 831.20)
i.V.m.	in Verbindung mit
k.R.	kantonales Recht
Kap.	Kapitel
KAG	BG über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz, KAG) vom 23. Juni 2006 (SR 951.31)
KE	Kapitaleinlage
KG	Kapitalgesellschaft
km	Kilometer
KollG	Kollektivgesellschaft
KommG	Kommanditgesellschaft
k.R.	kantonales Recht
KMU	Klein- und Mittelunternehmen
KS	Kreisschreiben
KU	Kapitalunternehmen
m ²	Quadratmeter
m ³	Kubikmeter
MB	Merkblatt
m.E.	meines Erachtens
m.H.	mit Hinweis
m.w.H.	mit weiteren Hinweisen
MWSTG	Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (Mehrwertsteuergesetz, MWSTG) vom 12. Juni 2009 (SR 641.20)
MWSTV	Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV) vom 27. November 2009 (SR 641.201)
N	Note

NOPAIT	Net operating Profit after Interest and Taxes
NOPAT	Net operating Profit after Taxes
Nr.	Nummer
NW	Nennwert
OR	Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht, OR) vom 30. März 1911 (SR 220)
p.	page
PfG	Pfandbriefgesetz vom 25. Juni 1930 (211.423.4)
PfV	Pfandbriefverordnung vom 23. Januar 1931 (SR 211.423.41)
PG	Postgesetz vom 30. April 1997 (SR 783.0); Personengesellschaft
prov.	Provisorisch
RGE	Rekursgerichtsentscheid
RKE	Rekurskommissionsentscheid
RKG	Bundesgesetz über die Risikokapitalgesellschaften vom 8. Oktober 1999 (SR 642.15)
RS	Rundschreiben
RZM	Risikozuschlagsmodell
S.	Seite
s.	siehe
SBGL	Steuerberechnungsgrundlage
SchKG	Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) vom 11. April 1889 (SR 281.1)
SM	Steuermass
sog.	so genannt
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
ST	Der Schweizer Treuhänder, Zürich
Std.	Stunden
StE	Der Steuerentscheid, Sammlung aktueller steuerrechtlicher Entscheidungen, Basel
StG	Bundesgesetz über die Stempelabgaben (StG) vom 27. Juni 1973 (SR 641.10)
StG AG	Steuergesetz des Kantons Aargau vom 15. Dezember 1998 (SAR 651.100)
StG BE	Steuergesetz (StG) des Kantons Bern vom 21. Mai 2000 (BSG 661.11)
StG BS	Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz) des Kantons Basel-Stadt vom 12. April 2000 (SG 640.100)

StG NW	Gesetz über die Steuern des Kantons und der Gemeinden (Steuergesetz) des Kantons Nidwalden vom 22. März 2000 (NGS 521.1)
StG SO	Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) des Kantons Solothurn vom 1. Dezember 1985 (BGS 614.11)
StG ZG	Steuergesetz des Kantons Zug vom 25. Mai 2000 (BGS 632.1)
StG ZH	Steuergesetz des Kantons Zürich vom 8. Juni 1997 (LS 631.1)
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB) vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)
StGV AG	Verordnung zum Steuergesetz des Kantons Aargau vom 11. September 2000 (SAR 651.111)
StGV ZH	Verordnung zum Steuergesetz des Kantons Zürich vom 1. April 1998 (LS 631.53)
StHG	Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) vom 14. Dezember 1990 (SR 642.14)
StR	Steuer-Revue, Bern
Swiss GAAP FER	Swiss GAAP FER, Fachempfehlungen zur Rechnungslegung, Zürich 2003
T	Tax(es)
TFr.	Tausend Franken
TI	Ticino, Tessin
TREX	Der Treuhandexperte, Fachzeitschrift des Schweizerischen Treuhänder-Verbandes STV, Zürich
u. a.	unter anderem
UB	Unternehmensbewertung(en)
UIDG	Bundesgesetz über die Unternehmens-Identifikationsnummer (UIDG) vom 18. Juni 2010 (SR 431.03)
UStR II	Unternehmenssteuerreform II
UStRG II	Bundesgesetz über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen (Unternehmenssteuerreformgesetz II) vom 23. März 2007
usw.	und so weiter
u. v.	unter vielen
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) vom 20. März 1981 (SR 832.20)
VB	Vorbemerkung(en)
VGE	Verwaltungsgerichtsentscheid
vs.	versus

VStG	Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (VStG) vom 13. Oktober 1965 (SR 642.21)
VStrR	Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR) vom 22. März 1974 (SR 313.0)
WACC	Weighted Average Cost of Capital
Z	Randziffer in der Wegleitung 2001 zur Mehrwertsteuer
ZAZ	zentralisiertes Abrechnungsverfahren der Eidgenössischen Zollverwaltung
z. B.	zum Beispiel
ZG	Zollgesetz vom 18. März 2005 (SR 631.0)
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) vom 10. Dezember 1907 (SR 210)
Ziff.	Ziffer(n)
ZH	Zürich
zit.	Zitiert

VORBEMERKUNG

Diese Arbeit gibt einen kurzen Überblick über Krisensymptome und -ursachen, richtiges Handeln in der Unternehmenskrise, Sanierungsgrundsätze hinsichtlich verschiedener Aspekte und zeigt einzelne Schritte und Möglichkeiten von Sanierungsmassnahmen.

Sie erhebt keineswegs Anspruch auf Vollständigkeit. Für weiterführende Darstellungen sei hiermit auf die entsprechende Literatur verwiesen.

Diese Arbeit ist, soweit sinnvoll, geschlechtsneutral formuliert. Um die Lesbarkeit nicht zu erschweren, werden Begriffe wie Übergeber, Übernehmer, Unternehmer usw. mehrheitlich in der männlichen Form geführt. Selbstverständlich und natürlich ist die jeweilige weibliche Form ebenfalls gemeint.

SANIERUNG VON UNTERNEHMEN

1. Begriffe

1.1. Unternehmen und KMU

Es gibt verschiedene Definitionen für den Begriff Unternehmen. S. dazu m.w.H. Giorgio Meier-Mazzucato, Entgeltliche Unternehmensnachfolge von KMU, S. 5 ff. Für diese Arbeit wird folgende Definition verwendet:

Ein Unternehmen ist ein selbständiger, in sich geschlossener wirtschaftlicher Organismus, der örtlich nicht konzentriert sein muss und unter Einsatz der Produktionsfaktoren primär zur Fremdbedarfsdeckung und mit der Absicht der Gewinnerzielung wirtschaftliche Werte erzeugt¹ sowie gegebenenfalls nichtbetriebliches Vermögen umfasst und damit zusammenhängende Aufwendungen und Erträge hat.

Analog verhält es sich mit der Begriffsbestimmung der KMU. S. auch hierzu m.w.H. Giorgio Meier-Mazzucato, S. 12 ff. Für diese Arbeit macht es Sinn, den Begriff der KMU gemäss der Definition von Art. 2 Bst. e FusG zu verwenden, wonach es sich um KMU² handelt, wenn zwei der nachfolgenden Grössen nicht überschreiten werden:

- Bilanzsumme von 20 Millionen Franken;
- Umsatzerlös von 40 Millionen Franken;
- 200 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.

¹ Ein Unternehmen erzeugt wirtschaftliche Werte, indem es Produkte gewinnt, herstellt und verkauft oder handelt oder Dienstleistungen erbringt.

² Anders als in Art. 2 Bst. b i.V.m. Bst. e FusG umfasst der Begriff kleinen und mittleren Unternehmen in dieser Arbeit nicht nur Gesellschaften, sondern auch Einzelunternehmen.

1.2. Sanierung

Sanierung

Sanierung kommt aus dem **Lateinischen** und heisst **zu Deutsch: Gesundung oder Heilung**. Sanierung **im Zusammenhang mit Unternehmungen** bedeutet also die **Gesundung oder Heilung von „kranken“ Unternehmungen**.

Sanierung im weiteren und engeren Sinn

■ Sanierung im weiteren Sinn

Darunter verstehen wir alle **bilanziellen, finanziellen und organisatorischen Massnahmen** zur **Wiederherstellung** des durch Verluste angegriffenen **Eigenkapitals** einer Unternehmung.

■ Sanierung im engeren Sinn

Darunter verstehen wir die **Gesamtheit der finanziellen Massnahmen** zur **Wiederherstellung** des **finanziellen Gleichgewichts** einer Unternehmung.

Unternehmenskrisen werden durch konjunkturelle, strukturelle oder führungs-mässige Schwierigkeiten ausgelöst und bewirken folglich eine finanzielle Notlage.

1.3. Krise bzw. finanzielle Notlage

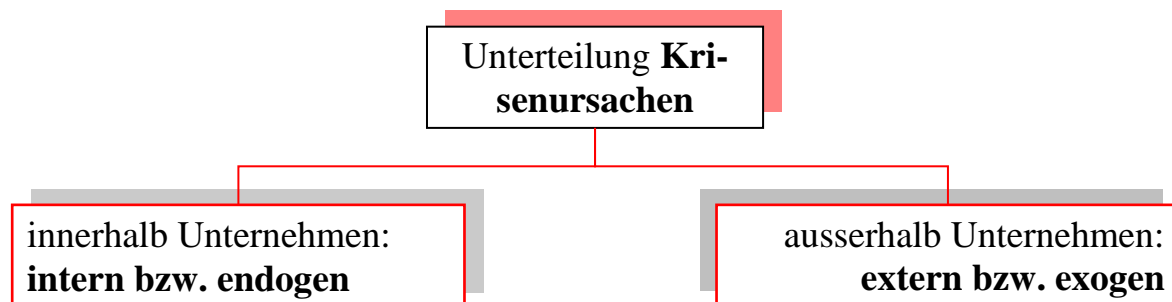
Wie äussert sich für ein Unternehmen eine Krise bzw. eine finanzielle Notlage?
Sie äussert sich i.d.R. durch:

Ursachen führen zu	Wirkung der Äusserung der Ursachen
Illiquidität	<p>Die zur Verfügung stehenden liquiden Mittel reichen nicht mehr für eine fristgerechte Begleichung der Verbindlichkeiten.</p> <p>In der Finanz- und Betriebswirtschaft wird die Liquidität als der „Atem“ einer Unternehmung bezeichnet.</p>
Mangelnde Rentabilität	<p>Die Rentabilität (Reingewinn im Verhältnis zum Kapital) ist zu gering. Es wurden zu kleine Gewinne oder gar Verluste erzielt.</p> <p>In der Finanz- und Betriebswirtschaft wird die Rentabilität als die „Nahrung“ einer Unternehmung bezeichnet.</p>
Unterbilanz und Überschuldung	<p>Bei der Unterbilanz ist das Eigenkapital z.T. verloren, d.h. die Aktiven decken die Passiven nicht mehr voll.</p> <p>Die Überschuldung zeigt sich dadurch, dass die Aktiven das Fremdkapital nicht mehr voll decken. M.a.W. ist das Eigenkapital vollständig verloren.</p>
Falsche Finanzierung	<p>Das Fremd- und Eigenkapitalverhältnis entspricht nicht der Aktivseite. Die goldene Bilanzregel und die goldene Finanzierungsregel sind nicht eingehalten.</p>

2. Ursachen, die zur Notwendigkeit einer Sanierung führen

Die Ursachen, die zur Notwendigkeit einer Sanierung führen, sind einerseits gemachte Fehler, die sich das notleidende Unternehmen selber zurechnen muss und andererseits äussere Umstände, die sich negativ auf die wirtschaftliche und finanzielle Situation des Unternehmens auswirken. Demgemäss wird wie folgt unterschieden:

- Interne Ursachen (endogen)
- Externe Ursachen (exogen)



Die Kenntnis der Krisenursachen ist Voraussetzung für die erfolgreiche Sanierung. Eine entsprechende Analyse hat der Sanierung voranzugehen.

Die nachstehende Tabelle zeigt einige der wichtigsten internen und externen Krisenursachen. S. für Details die jeweils aktuelle Untersuchung von Jürgen Hauschildt, Sanierungsstrategien, empirisch-qualitative Untersuchung zur Bewältigung schwerer Unternehmenskrisen.

Interne Ursachen	Externe Ursachen
<ul style="list-style-type: none"> – Führungsmängel (Schönwetterkapitäne, Informationsmängel usw.) *) – Falsche Markteinschätzung *) – Finanzierungsfehler *) – Unter- und Überkapazitäten – Falsche Organisation – Mangelhaftes Finanz- und Rechnungswesen – Fehlende Rationalisierungsmaßnahmen – Technologischer Stillstand (zu geringes Investitionsvo- 	<ul style="list-style-type: none"> – Unerwartete grosse Krisen – Währungszerfall – Dumping – Unerwarteter Marktzusammenfall – Unerwartete Richtungsänderung der Mode, des Trends – Wettbewerbsverzerrungen (z. B. durch Steuern) – Neue Erfindungen

lumen) – Einseitiger Absatz – Falsche Personalstruktur *) Häufigste Ursachen gemäss Hauschildt	
---	--

3. Begriff der Unterbilanz und der Überschuldung

Unterbilanz

Umfassend (i.w.S.) kann die Unterbilanz umschrieben werden als die **Situation**, in der die **Aktiven** die **Passiven nicht mehr decken**.

Die **Unterbilanz** ist dann **ohne Überschuldung**, wenn

- der **Bilanzverlust kleiner** als das **übrige Eigenkapital** ist oder umgekehrt
- das **Fremdkapital kleiner** als die **Aktiven**, aber das **Grundkapital nicht mehr voll gedeckt** ist.

Die **Unterbilanz** ist eine **Überschuldung**, wenn

- der **Bilanzverlust grösser** als das **Eigenkapital** ist oder umgekehrt
- das **Fremdkapital grösser** als die **Aktiven** ist.

Siehe in diesem Zusammenhang als aktienrechtlich Bestimmung zu Unterbilanz bzw. Kapitalverlust und Überschuldung Art. 725 Abs. 1 OR, welcher nebst für Aktiengesellschaften auch für GmbHs und Genossenschaften gilt. Zu erwähnen ist, dass Art. 725 OR auch unter dem neuen Rechnungslegungsrecht (Änderung vom 23. Dezember 2011 und in Kraft gesetzt auf 1. Januar 2013) bestehen bleibt. S. zur Bestimmung selbst und weiteren Ausführungen dazu unten Kapitel 3.2. Die handelsrechtliche Unterteilung der Unterbilanz.

3.1. Die buchhalterische Unterteilung der Unterbilanz

Die Unterteilung der Unterbilanz in

- **offen**
- **verdeckt**
- **echt**
- **unecht**

wird in der Folge anhand von einfachen Bilanzen bestimmt.

Aktiven		Passiven	
	Fr.		Fr.
Umlaufvermögen	100'000	Fremdkapital	160'000
Anlagevermögen	80'000	Eigenkapital	40'000
		Bilanzverlust	-20'000
	<u>180'000</u>		<u>180'000</u>

Was für eine Unterbilanz zeigt sich hier und weshalb?

Antwort:

Es handelt sich um einen offenen, echten Kapitalverlust. Die Hälfte des Grundkapitals und der gesetzlichen Reserven ist nicht mehr gedeckt. Gemäss Art. 725 Abs. 1 OR muss eine Generalversammlung einberufen und Sanierungsmassnahmen beantragt werden.

Aktiven		Passiven	
	Fr.		Fr.
Umlaufvermögen	100'000	Fremdkapital	150'000
Anlagevermögen	90'000	Eigenkapital	40'000
		Bilanzverlust	
	<u>190'000</u>		<u>190'000</u>

Das Anlagevermögen ist um Fr. 10'000 über- und das Fremdkapital um Fr. 10'000 unterbewertet.

Was für eine Unterbilanz zeigt sich hier und weshalb?

Antwort:

Es handelt sich um einen verdeckten, aber echten Kapitalverlust von Fr. 20'000. Es kommt zur Anwendung von Art. 725 Abs. 1 OR, da die Hälfte des Aktienkapitals und der gesetzlichen Reserven nicht mehr gedeckt ist.

Aktiven		Passiven	
	Fr.		Fr.
Umlaufvermögen	150'000	Fremdkapital	150'000
Anlagevermögen	110'000	Aktienkapital	100'000
		Reserven	50'000
		Bilanzverlust	-40'000
	<u>260'000</u>		<u>260'000</u>

Was für eine Unterbilanz zeigt sich hier und weshalb?

Antwort:

Es handelt sich um keinen Kapitalverlust und der Bilanzverlust ist kleiner als die Hälfte des Aktienkapitals und der gesetzlichen Reserven. Von Gesetzes wegen müssen daher keine Sanierungsmassnahmen vorgenommen werden.

Aktiven		Passiven	
	Fr.		Fr.
Umlaufvermögen	150'000	Fremdkapital	170'000
Anlagevermögen	90'000	Aktienkapital	100'000
		Reserven	50'000
		Bilanzverlust	-80'000
	<u>240'000</u>		<u>240'000</u>

Das Anlagevermögen ist um Fr. 20'000 unter- und das Fremdkapital um Fr. 20'000 überbewertet.

Was für eine Unterbilanz zeigt sich hier und weshalb?

Antwort:

Es handelt sich um einen offenen, unechten Kapitalverlust. Effektiv besteht ein Bilanzverlust von Fr. 40'000. Der effektive Bilanzverlust ist jedoch kleiner als die Hälfte des Aktienkapitals und der gesetzlichen Reserven. Von Gesetzes wegen müssen keine Sanierungsmassnahmen vorgenommen werden.

3.2. Die handelsrechtliche Unterteilung der Unterbilanz

Handelsrechtliche Bestimmungen zur Unterbilanz finden wir nur bei den Kapitalgesellschaften und der Genossenschaft. Die Personengesellschaften kennen keine entsprechenden Normen.

In der Folge betrachten wir stellvertretend für alle Kapitalgesellschaften und die Genossenschaft die Bestimmungen des Aktienrechts für die Unterbilanz. Wesentlich sind demgemäss die Art. 670, 671, 725 und 725a OR, ab 2013 960b OR:

Art. 670 OR Aufwertung

¹ Ist die Hälfte des Aktienkapitals und der gesetzlichen Reserven infolge eines Bilanzverlustes nicht mehr gedeckt, so dürfen zur Beseitigung der Unterbilanz Grundstücke oder Beteiligungen, deren wirklicher Wert über die Anschaffungs- oder Herstellungskosten gestiegen ist, bis höchstens zu diesem Wert aufgewertet werden. Der Aufwertungsbetrag ist gesondert als Aufwertungsreserve auszuweisen.

² Die Aufwertung ist nur zulässig, wenn die Revisionsstelle zuhanden der Generalversammlung schriftlich bestätigt, dass die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten sind.

Art. 671 Abs. 3 OR Allgemeine Reserve

³ Die allgemeine Reserve darf, soweit sie die Hälfte des Aktienkapitals nicht übersteigt, nur zur Deckung von Verlusten oder für Massnahmen verwendet werden, die geeignet sind, in Zeiten schlechten Geschäftsganges das Unternehmen durchzuhalten, der Arbeitslosigkeit entgegenzuwirken oder ihre Folgen zu mildern.

Art. 725 OR Anzeigepflichten bei Kapitalverlust und Überschuldung

¹ Zeigt die letzte Jahresbilanz, dass die Hälfte des Aktienkapitals und der gesetzlichen Reserven nicht mehr gedeckt ist, so beruft der Verwaltungsrat unverzüglich eine Generalversammlung ein und beantragt ihr Sanierungsmassnahmen.

² Wenn begründete Besorgnis einer Überschuldung besteht, muss eine Zwischenbilanz erstellt und diese einem zugelassenen Revisor zur Prüfung vorgelegt werden. Ergibt sich aus der Zwischenbilanz, dass die Forderungen der Gesellschaftsgläubiger weder zu Fortführungs- noch zu Veräusserungswerten gedeckt sind, so hat der Verwaltungsrat den Richter zu benachrichtigen, sofern nicht Gesellschaftsgläubiger im Ausmass dieser Unterdeckung im Rang hinter alle anderen Gesellschaftsgläubiger zurücktreten.

Art. 725a OR Eröffnung oder Aufschub Konkurs

¹ Der Richter eröffnet auf die Benachrichtigung hin den Konkurs. Er kann ihn auf Antrag des Verwaltungsrates oder eines Gläubigers aufschieben, falls Aussicht auf Sanierung besteht; in diesem Falle trifft er Massnahmen zur Erhaltung des Vermögens.

² Der Richter kann einen Sachwalter bestellen und entweder dem Verwaltungsrat die Verfügungsbefugnis entziehen oder dessen Be-

schlüsse von der Zustimmung des Sachwalters abhängig machen. Er umschreibt die Aufgaben des Sachwalters.

³ Der Konkursaufschub muss nur veröffentlicht werden, wenn dies zum Schutze Dritter erforderlich ist.

Art. 960b Aktiven mit beobachtbaren Marktpreisen

¹ In der Folgebewertung dürfen Aktiven mit Börsenkurs oder einem anderen beobachtbaren Marktpreis in einem aktiven Markt zum Kurs oder Marktpreis am Bilanzstichtag bewertet werden, auch wenn dieser über dem Nennwert oder dem Anschaffungswert liegt. Wer von diesem Recht Gebrauch macht, muss alle Aktiven der entsprechenden Positionen der Bilanz, die einen beobachtbaren Marktpreis aufweisen, zum Kurs oder Marktpreis am Bilanzstichtag bewerten. Im Anhang muss auf diese Bewertung hingewiesen werden. Der Gesamtwert der entsprechenden Aktiven muss für Wertschriften und übrige Aktiven mit beobachtbarem Marktpreis je gesondert offengelegt werden.

² Werden Aktiven zum Börsenkurs oder zum Marktpreis am Bilanzstichtag bewertet, so darf eine Wertberichtigung zulasten der Erfolgsrechnung gebildet werden, um Schwankungen im Kursverlauf Rechnung zu tragen. Solche Wertberichtigungen sind jedoch nicht zulässig, wenn dadurch sowohl der Anschaffungswert als auch der allenfalls tiefere Kurswert unterschritten würden. Der Betrag der Schwankungsreserven ist insgesamt in der Bilanz oder im Anhang gesondert auszuweisen.

Aktiven		Passiven	
	Fr.		Fr.
Umlaufvermögen	150'000	Fremdkapital	190'000
Anlagevermögen	110'000	Aktienkapital	100'000
		Reserven	50'000
		Bilanzverlust	-80'000
	<u>260'000</u>		<u>260'000</u>

Hat diese Unterbilanz gesetzliche Folgen? Wie können wir die Reserven verwenden?

Es handelt sich um einen offenen, echten Kapitalverlust. Der Bilanzverlust ist grösser als die Hälfte des Aktienkapitals und der gesetzlichen Reserven und es müssten Massnahmen gemäss Art. 725 Abs. 1 OR ergriffen werden. Gemäss Art. 671 Abs. 3 OR dürfen die allgemeine Reserve, soweit sie die Hälfte des Aktienkapitals nicht übersteigt, zur Deckung von Verlusten oder für Massnahmen verwendet werden, die geeignet sind, in Zeiten schlechten Geschäftsganges das Unternehmen durchzuhalten, der Arbeitslosigkeit entgegenzuwirken oder ihre Folgen zu mildern. Nach der Verrechnung der Reserven mit dem Bilanzverlust verbleibt ein solcher von CHF 30'000, sodass der Kapitalverlust eliminiert ist und keine Sanierungsmassnahmen eingeleitet werden müssen.

Aktiven		Passiven	
	Fr.		Fr.
Umlaufvermögen	90'000	Fremdkapital	190'000
Anlagevermögen	100'000	Aktienkapital	100'000
		Reserven	50'000
		Bilanzverlust	-110'000
	<u>190'000</u>		<u>190'000</u>

Hat diese Unterbilanz gesetzliche Folgen? Wie können wir die Reserven verwenden?

Es handelt sich um einen offenen, echten Kapitalverlust. Der Bilanzverlust ist grösser als die Hälfte des Aktienkapitals und der gesetzlichen Reserven. Es müssen Sanierungsmassnahmen gem. Art. 725 Abs. 1 OR vorgenommen werden. Gemäss Art. 671 Abs. 3 OR darf die allgemeine Reserve, soweit sie die Hälfte des Aktienkapitals nicht übersteigt, zur Deckung von Verlusten oder für Massnahmen verwendet werden, die geeignet sind, in Zeiten schlechten Geschäftsganges das Unternehmen durchzuhalten, der Arbeitslosigkeit entgegenzuwirken oder ihre Folgen zu mildern.

Auch nach Verrechnung der Reserven mit dem Bilanzverlust verbleibt ein Kapitalverlust gemäss Art. 725 Abs. 1 OR von CHF 60'000 und es müssen entsprechende Sanierungsmassnahmen ergriffen werden.

Aktiven		Passiven	
	Fr.		Fr.
Umlaufvermögen	90'000	Fremdkapital	220'000
Anlagevermögen	100'000	Aktienkapital	100'000
		Reserven	50'000
		Bilanzverlust	-180'000
	<u>190'000</u>		<u>190'000</u>

Hat diese Unterbilanz gesetzliche Folgen? Wie können wir die Reserven verwenden?

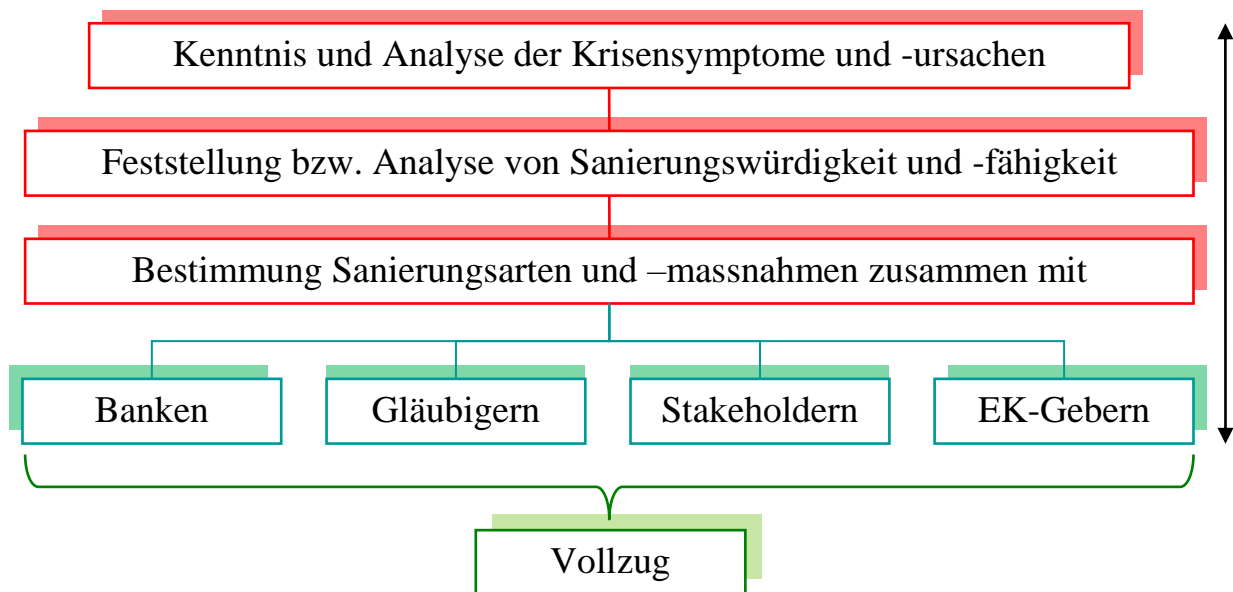
Es handelt sich um eine Überschuldung. Der Bilanzverlust ist grösser als das Aktienkapital und die gesetzlichen Reserven oder umgekehrt das Fremdkapital grösser als die Aktiven. Gemäss Art. 725 Abs. 2 OR muss eine Zwischenbilanz erstellt und diese einem zugelassenen Revisor zur Prüfung vorgelegt werden.

Die Verwendung der allgemeine Reserve gemäss Art. 671 Abs. 3 OR hat hier keine positiven Auswirkungen, da sie die Überschuldung nicht aufhebt.

4. Durchführung einer Sanierung

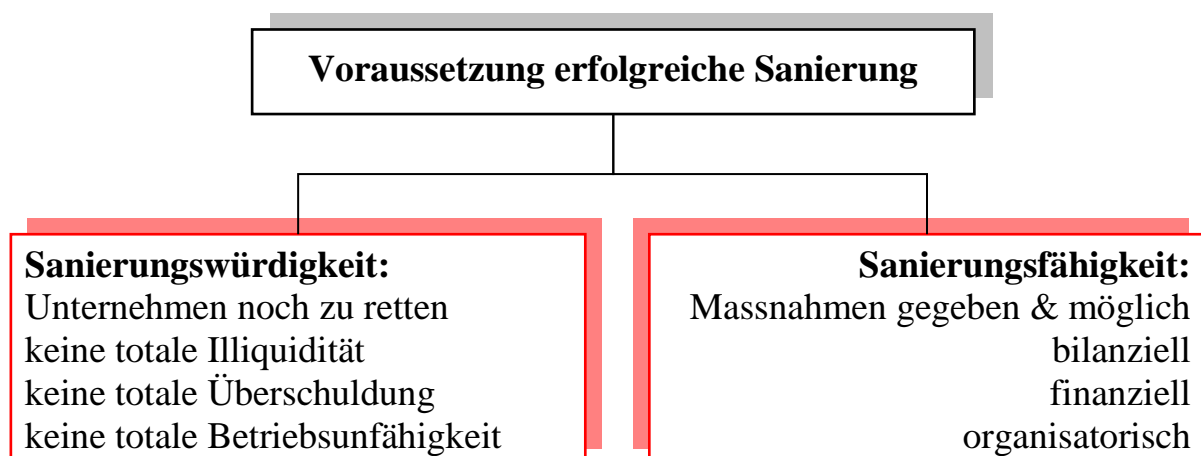
4.1. Sanierung als Problemlösungszyklus

Eine erfolgreiche Sanierung setzt voraus, dass die Vorgehensweise klar und strukturiert erfolgt. Aufgrund der Vielschichtigkeit und verschiedenen Abhängigkeiten empfiehlt es sich, die Sanierung als Problemlösungszyklus zu organisieren. S. dazu die folgende Darstellung.



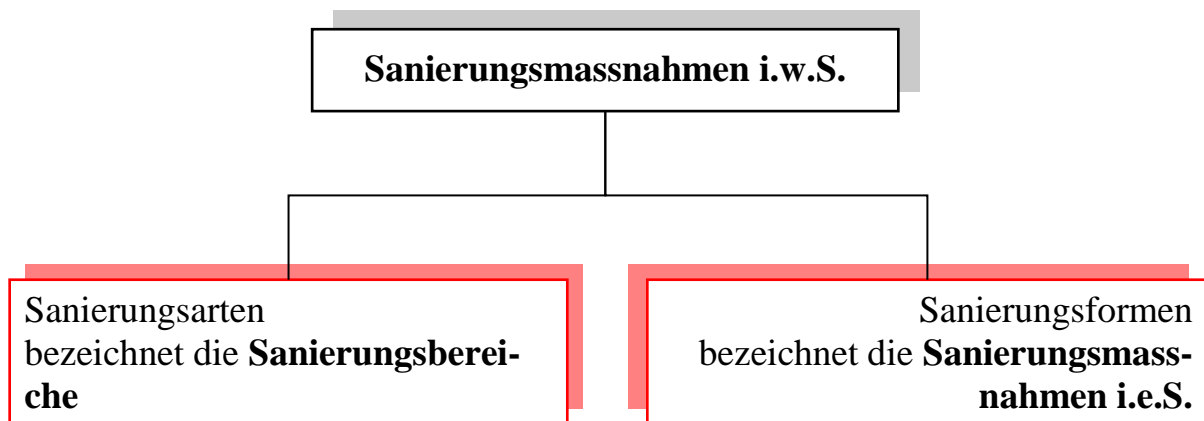
4.2. Weitere Voraussetzungen einer erfolgreichen Sanierung

Nebst Kenntnis der Krisenursachen ist eine grundlegende Voraussetzung für eine erfolgreiche Sanierung, dass **Sanierungswürdigkeit** und **Sanierungsfähigkeit** beim krisengebeutelten Unternehmen gegeben sind.



5. Die Sanierungsarten und -formen bzw. -massnahmen

Die Sanierungsmassnahmen i.w.S. werden wie folgt unterteilt:



Sanierungsarten	Sanierungsformen bzw. -massnahmen
bilanzielle Sanierung	<ul style="list-style-type: none"> – Kapitalherabsetzung – Aufwertung von Aktiven – Auflösung von stillen Reserven – Rangrücktritt
finanzielle Sanierung	<ul style="list-style-type: none"> – Veränderung des Eigenkapitals – Veränderung des Fremdkapitals
organisatorische Sanierung	<ul style="list-style-type: none"> – Personalstruktur – Betriebsorganisation – Finanz- und Rechnungswesen – usw.

Die einzelnen Sanierungsarten und –formen bzw. -massnahmen werden in der Folge im Detail kurz dargestellt und gleichzeitig die entsprechenden Buchungssätze gebildet.

5.1. Die bilanzielle Sanierung

Bilanzielle Sanierung

Die **Charakteristik** der bilanziellen Sanierung liegt darin, dass **keine finanziellen Vorgänge** notwendig sind. Es sind nebst den für die Durchführung teilweise notwendigen organisatorischen Vorkehrungen **lediglich entsprechende Buchungen** zu treffen.

■ Kapitalherabsetzung (Art. 732 - 735 OR)

- Generalversammlungsbeschluss mit Änderung der Statuten (Art. 732 Abs. 1 OR)
- Revisionsbericht von Revisionsexperte (Art. 732 Abs. 2 OR)
- Mindestaktienkapital Fr. 100'000
- Nennwert pro Aktie bis auf 1 Rappen möglich (Art. 622 Abs. 4 OR)
- Aufforderung, Befriedigung und Sicherstellung der Gläubiger nicht notwendig, wenn Kapitalherabsetzung < Unterbilanz

Buchungen:

Grundkapital	an Bilanzverlust	80'000
Grundkapital	an Reserven	20'000

Zu erwähnen ist, dass die Buchungen allgemein über Sanierungskonto vorgenommen werden und hier aus Platzgründen direkt erfolgen. S. zum Sanierungskonto unten Kapitel 6. Die Sanierungsbilanz und das Sanierungskonto.

■ Aufwertung bestimmter Aktiven (Art. 670 OR)

- Kapitalverlust (Art. 725 Abs. 1 OR)
- Aufwertung von Grundstücken oder Beteiligungen
- Bildung der Aufwertungsreserve (Art. 671b OR)
- Revisionsbericht von Revisor (Art. 670 Abs. 2 OR)

Beispielbuchungen für Bildung der Aufwertungsreserve:

Grundstücke	an	Aufwertungsreserve	50'000
Beteiligungen	an	Aufwertungsreserve	50'000

Beispielbuchungen für Auflösung der Aufwertungsreserve:

Aufwertungsreserve	an	Grundstücke	50'000
Aufwertungsreserve	an	Beteiligungen	50'000
		oder	
Aufwertungsreserve	an	Grundkapital	100'000

■ Aufwertung Aktiven mit beobachtbaren Marktpreisen (Art. 960b OR)

In der Folgebewertung dürfen Aktiven mit Börsenkurs oder einem anderen beobachtbaren Marktpreis in einem aktiven Markt zum Kurs oder Marktpreis am Bilanzstichtag bewertet werden, auch wenn dieser über dem Nennwert oder dem Anschaffungswert liegt. Wer von diesem Recht Gebrauch macht, muss alle Aktiven der entsprechenden Positionen der Bilanz, die einen beobachtbaren Marktpreis aufweisen, zum Kurs oder Marktpreis am Bilanzstichtag bewerten. Im Anhang muss auf diese Bewertung hingewiesen werden. Es handelt sich bspw. um:

- Vorräte
- Wertschriften in den Finanzanlagen
- Beteiligungen
- Grundstücke und Immobilien

In Übereinstimmung mit Art. 670 OR müssen für Aufwertungen, welche nicht Grundstücke oder Beteiligungen betreffen, keine Aufwertungsreserven gebildet werden. Die Verbuchung solcher Positionen kann mithin direkt erfolgen.

■ Auflösung von stillen Reserven

- auf Aktiven bis zum Anschaffungs- oder Herstellungskostenwert, ggf. auch bis zum Marktpreis, falls Aktiven mit beobachtbaren Marktpreisen (Art. 960a f. OR)
- auf Fremdkapital, insbesondere Rückstellungen (Art. 960e OR)

Beispielbuchungen:

Sachanlagen	an a.o. Ertrag	50'000
Vorräte	an Waren-, Materialaufwand	50'000
Rückstellungen	an verschiedene ER-Konten	50'000

■ Rangrücktritt (Art. 725 Abs. 2 OR)

- Gesellschaftsgläubiger tritt im Umfang der Überschuldung hinter alle anderen Gesellschaftsgläubiger zurück
- Vorsicht: keine sanierende Wirkung, nur Vermeidung des Ganges zum Richter
- Überschuldung bleibt bestehen

Beispielbuchungen:

Fremdkapital	an FK mit Rangrücktritt	50'000
--------------	-------------------------	--------

Das Fremdkapital mit Rangrücktritt ist nicht zwingend in der Bilanz separat auszuweisen. Ohne Ausweis in der Bilanz ist der Rangrücktritt im Anhang offen zu legen.

In der neueren Praxis des Bundesgerichts werden den verantwortlichen Organen bei der Berechnung des verursachten Schadens die Rangrücktritte hinzugerechnet. S. BGer 4A_277/2010 vom 2. September 2010, 4A_391/2009 vom 12. Februar 2010 i. V. m. 4A_188/2008 vom 9. September 2008, 4A.478/2008 vom 16. Dezember 2008, 4C.58/2007 vom 25. Mai 2007. Deshalb hat die EXPERTsuisse die Rangrücktrittsvereinbarung neu formuliert und die Gesellschaftsgläubiger verzichten bei Konkurseröffnung (Art. 175 und 192 SchKG) und für den Fall der Bestätigung eines Nachlassvertrags mit Vermögensabtretung (Art. 317 SchKG) auf die rangrücktrittsbelasteten Forderungen im Umfang der Unterdeckung. Bestehende Rangrücktritte sind folglich zu überprüfen und allenfalls anzupassen.

5.2. Die finanzielle Sanierung

Finanzielle Sanierung

Mit der finanziellen Sanierung verbunden sind finanzielle Vorgänge. D.h. dass die Veränderung des Eigen- oder Fremdkapitals immer in Verbindung mit einer Zunahme an Flüssigen Mitteln oder der Abnahme von Fremdkapital steht.

■ Veränderung des Eigenkapitals

- Vorbemerkung: Lediglich die Herabsetzung des Aktienkapitals ist für sich alleine noch keine finanzielle Sanierung, sondern eine bilanzielle. Steht die Herabsetzung i.V.m. einer gleichzeitigen Heraufsetzung des Aktienkapitals kann der gesamte Vorgang als finanzielle Sanierung eingestuft werden.
- Freiwillige Zuzahlung der Aktionäre, sog. à fonds perdu-Zahlungen
- Aktienkapitalerhöhungen mit Ausgabe von Vorzugsaktien (Art. 654 ff. OR), ev. auch von Genussscheinen (Art. 657 OR)

Beispielbuchungen Grundkapitalerhöhung:

Flüssige Mittel	an	Grundkapital	100'000
Flüssige Mittel	an	Kapitalreserve (Agio)	20'000

Buchungen à fonds perdu-Zahlung:

Flüssige Mittel	an	Kapitalreserve	100'000
Flüssige Mittel	an	Bilanzverlust	100'000
	oder		
Flüssige Mittel	an	Kapitalreserven	200'000

Die Kapitalreserven sind offen auszuweisen, damit diese zu einem späteren Zeitpunkt steuerneutral bezogen werden können. So wird der Bilanzverlust nicht verrechnet sondern weiter ausgewiesen. Zu beachten ist die Emissionsabgabe gemäss Art. 5 Abs. 2 StG.

Buchungen à fonds perdu-Zahlung Dritte:

Flüssige Mittel	an	a.o. Ertrag	100'000
Flüssige Mittel	an	Kapitalreserve, BV	100'000

■ Veränderung des Fremdkapitals

- Umwandlung von kurz- und langfristigem Fremdkapital in Eigenkapital
- Forderungsverzicht (Nachlassverträge Prozent- und Liquidationsvergleich, aussergerichtlich)
- Umwandlung von kurz- in langfristiges Fremdkapital (keine eigentliche Sanierungswirkung)
- Erhalt von Aktionärsdarlehen (keine eigentliche Sanierungswirkung)

Beispielbuchungen Umwandlung FK in EK:

kFK oder IFK	an	Flüssige Mittel	100'000
Flüssige Mittel	an	GK, Reserven	20'000

Beispielbuchungen Forderungsverzicht:

Aktionärsdarlehen	an	a.o. Ertrag, Kapitalreserve	100'000
FK Dritte	an	a.o. Ertrag	100'000

Beispielbuchungen kFK und IFK und Erhalt:

kFK	an	IFK	100'000
Flüssige Mittel	an	Aktionärsdarlehen	100'000

5.3. Spezialformen der finanziellen Sanierung

5.3.1. Besserungsschein und Sanierungsgenusschein

Sowohl beim Besserungsschein als auch beim Genusschein handelt es sich um einen Forderungsverzicht, der mit Bedingungen verbunden ist.

■ Besserungsschein

Beim Besserungsschein ist der Forderungsverzicht verbunden mit einer Zahlungsverpflichtung der Gesellschaft. Die Eidg. Steuerverwaltung erkennt keinen Aufwandcharakter der auflebenden Schuld. Die ESTV betrachtet die Lage des Unternehmens nicht als Härtefall (es werden offenbar wieder bessere Zeiten erwartet) und erhebt auf der Ausgabe die Emissionsabgabe.

Oftmals behält sich die Gesellschaft das Recht vor, einen Teil oder alle ausstehenden Genusscheine zu festgelegten Konditionen zurückzukaufen. Der entsprechende Rückkaufswert ist in der Folge verrechnungssteuerpflichtig.

- Der Besserungsschein braucht keine statutarische Grundlage, wobei gemäss Böckli ein Generalversammlungsbeschluss erforderlich sein soll.
- Die Emissionsabgabe ist geschuldet, da keine Sanierung und keine offenbare Härte vorliegt (ist aber teilweise umstritten).

Besserungsschein (certificat de prétention)

Besserungsscheine werden beim bedingten Forderungsverzicht ausgestellt und stellen folglich bedingte Zahlungsverpflichtung der Gesellschaft dar, die zu erfüllen ist, sobald die vereinbarten Bedingungen eintreten.

Beachte: Der bedingte Forderungsverzicht wird im Sanierungszeitpunkt verbucht, aber Besserungsscheine sind im Anhang aufzuführen: möglichst zuverlässige Beurteilung der Vermögenslage.

Bsp.: Lufthansa-Swiss-Deal. S. separate Beilage. Auch Sihl, 2001.

■ **Sanierungsgenusschein**

Beim Sanierungsgenusschein handelt es sich um ein Beteiligungsrecht (Vermögensrecht), welches für den Forderungsverzicht den Gläubiger „entschädigt“. Die Emissionsabgabe wird von der Eidg. Steuerverwaltung im Fall eines Forderungsverzichts mit Ausgabe von Genusscheinern erlassen, da bei einer Gesundung der Unternehmung keine Forderung neu auflebt. Genusscheine werden in Bezug auf die Verrechnungssteuer gleich wie Besserungsscheine behandelt.

S. dazu Art. 627 Ziff. 9, 652a Abs. 1 Ziff. 4 und insbesondere Art. 657 OR.

Sanierungsgenusschein

- Wird im Rahmen von Sanierungen an Gläubiger abgegeben und für Fall Wiedererstarkung gewisse Vermögensrechte gewähren.
- Sanierungsgenusschein erfordert als gesellschaftsrechtliches Beteiligungspapier eine statutarische Grundlage und folglich eine Statutenänderung mit Generalversammlungsbeschluss.
- Genusscheine sind Beteiligungspapiere ohne Nennwert, verschaffen keine Mitgliedschafts-, sondern nur Vermögensrechte.

5.3.2. Überbrückungskredit

Beim Überbrückungskredit handelt es sich um einen kurzfristigen Kredit zur vorübergehenden Verbesserung der Liquidität eines Unternehmens, bspw. zur Überbrückung von Engpässen.

Überbrückungskredit

Opel erhält ersten Überbrückungskredit - Magna spart, 2. Juni 2009

Berlin (awp international) - Wenige Tage nach Einigung auf Rettungskonzept hat Autobauer Opel die ersten Gelder aus dem staatlichen Überbrückungskredit von 1,5 Milliarden Euro erhalten. Anders als ursprünglich geplant, muss Opel-Investor Magna sich aber nicht an dieser Zwischenfinanzierung beteiligen. Das teilte Finanzminister Peer Steinbrück (SPD) am Dienstag mit.

5.4. Die organisatorische Sanierung

Organisatorische Sanierung

Mit der organisatorischen Sanierung verbunden sind organisatorische Massnahmen bzw. Restrukturierungen.

Die organisatorischen die Sanierung steht bspw. in Verbindung mit:

- Personalmassnahmen, wie
 - Kündigungen
 - Teilzeit
 - Kurzarbeit
 - Boni in Aktien oder Ferien

- Investitionsaufschub
- Reduktion bzw. Aufgabe Betriebs- und Verwaltungsräumlichkeiten sowie Aufgabe Standorte
- Rationalisierungen Produktion, Vertrieb, Materialwirtschaft
- Benchmarking und neuen Geschäftsfeldern

5.4.1. Personalmassnahmen

Innerhalb der Personalmassnahmen sind verschiedene Möglichkeiten gegeben. Die folgende Tabelle zeigt eine Auswahl.

Personalmassnahmen

Personalmassnahmen haben sowohl organisatorische als auch finanzielle Wirkungen. Sie umfassen bspw.

- Kündigungen
- Teilzeitarbeit und flexible Arbeitszeit
- Kurzarbeit
- Boni anstatt in Geld, in Aktien oder Ferien
- Sabbaticals
- Möglich sind auch zusätzlich unbezahlte Ferien der gesamten Belegschaft (Vereinbarung) anstelle von Entlassungen

In der Folge werden einzelne dieser Massnahmen kurz dargestellt.

■ Einzelkündigungen

Grundlage bilden die Art. 334 ff. OR. Bei Entlassungen sind kurze Kündigungsfristen von Vorteil. S. zu den Kündigungsfristen grundsätzlich Art. 335c OR. Zu beachten ist bei Sanierungen insbesondere Art. 335a Abs. 2 OR, wonach durch Abrede, Normalarbeitsvertrag oder Gesamtarbeitsvertrag für den Arbeitnehmer kürzere Kündigungsfristen vereinbart werden dürfen, wenn der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis aus wirtschaftlichen Gründen gekündigt oder eine entsprechende Absicht kundgetan hat. Zum Vorliegen wirtschaftlicher Gründe: Es ist keine Existenznot des Unternehmens erforderlich, sondern es genügt, wenn sich aus betrieblichen Gründen (bspw. Reorganisation, Rationalisierung, Sparmassnahmen) ein Personalabbau aufdrängt.

■ Massentlassung

Grundlage bilden Art. 335d ff. OR. S. indessen die weiterführenden Informationen via Internet. Grundsätzlich liegt eine Massentlassung vor, wenn innert 30 Tagen mindestens 10 Arbeitnehmer/-innen (AN) entlassen werden, wobei die konkrete Anzahl nach Betriebsgrössen abgestuft ist, nämlich:

1. mindestens 10 AN in Betrieben, die in der Regel mehr als 20 und weniger als 100 AN beschäftigen;
2. mindestens 10 Prozent der AN in Betrieben, die in der Regel mindestens 100 und weniger als 300 AN beschäftigen;
3. mindestens 30 AN in Betrieben, die in der Regel mindestens 300 AN beschäftigen.

Allgemein im Zusammenhang mit Kündigungen, aber auch bei Massentlassungen ist der Kündigungsschutz gemäss Art. 336 ff. OR zu beachten und dabei insbesondere die missbräuchliche Kündigung und die Kündigung zur Unzeit.

■ Boni anstatt in Geld in Aktien oder Ferien

Boni stellen Lohn dar. S. Art. 322a OR. Lohn ist i.d.R. in Geld zu bezahlen, wobei die Bezahlung aber auch in Form von Mitarbeiteraktien (MA) bzw. Ferien möglich ist.

Voraussetzung der Bezahlung der Boni in Form von MA ist eine entsprechende Vereinbarung mit den Arbeitnehmern/-innen. Diese Vereinbarung muss nicht schon im Grundarbeitsvertrag, sondern kann auch später im Rahmen der Sanierung getroffen werden. Gleiches gilt für Ferien. S. dazu Art. 329d OR, wobei es bei der Bezahlung der Boni mittels Ferien nicht um weniger, sondern um mehr Ferien geht und deshalb eine solche Vereinbarung mit den Arbeitnehmern/-innen zulässig ist.

MA sind hier Lohnaufwand und werden entsprechend verbucht. Voraussetzung ist mithin ein MA-Pool, bspw. in der Form eigener Aktien. Andernfalls werden die MA von den bestehenden Aktionären erworben. Ferien sind hier kein Lohnaufwand, weshalb keine Buchung erforderlich ist. Ausnahme bildet die Situation, da die Ferien per Bilanzstichtag noch nicht bezogen sind; in diesem Fall wäre eine entsprechende Ferienrückstellung zu bilden.

Boni in Form von MA oder Ferien sind folglich je unterschiedlich liquiditätswirksam bzw. –sparend und erfolgs- bzw. renditebelastend.

5.4.2. Investitionsaufschub

Investitionen eines Unternehmens können auf verschiedenen Verträgen basieren, bspw. Kaufvertrag (Art. 184 ff. OR), Werkvertrag (Art. 363 ff. OR), Auftrag (Art. 394 ff. OR) oder gemischt.

Verpflichtungen aus eingegangenen Verträgen sind grundsätzlich einzuhalten, auch in Bezug auf die gegenseitigen Leistungszeitpunkte. Dies ergibt sich aus dem Vertragsrecht, dem Grundsatz: *pacta sunt servanda* (Verträge sind einzuhalten) und den geschlossenen Verträgen selbst.

Beinhaltet ein "Investitions"-Vertrag keine Klausel über einen Zeitaufschub der Leistung des Beauftragten, kann ein Investitionsaufschub nicht einseitig erklärt werden. In diesem Fall bedarf es einer entsprechenden Einigung der Parteien.

5.4.3. Reduktion bzw. Aufgabe Betriebs- und Verwaltungsräumlichkeiten sowie Aufgabe Standorte

■ Betriebs- und Verwaltungsräumlichkeiten

Betriebs- und Verwaltungsräumlichkeiten können reduziert bzw. aufgegeben werden, je nach Art ihrer konkreten Nutzungsform, namentlich Eigentum oder Miete. Es sind folgende Rechtsgrundlagen von Bedeutung:

- Bei Eigentum sind es Art. 216 ff. OR. Die Räumlichkeiten können vollumfänglich oder teilweise verkauft werden, wobei je nach Situation vorgängig das Grundeigentum parzelliert bzw. umstrukturiert werden muss.
- Bei Miete sind es Art. 253 ff. OR. Bei Eigentum können die Räumlichkeiten vollumfänglich oder teilweise vermietet werden. Bei Miete durch das zu sanierende Unternehmen besteht die Möglichkeit der Kündigung, wobei insbesondere Art. 264 OR für die vorzeitige Rückgabe und Art. 266d OR für die Kündigung der Geschäftsräume relevant sind. Denkbar ist auch die Untervermietung.

■ Aufgabe externe Standorte des Unternehmens

Es gelten die gleichen Überlegungen wie bei den Betriebs- und Verwaltungsräumlichkeiten, je nach Art ihrer konkreten Nutzungsform, wobei hier noch weitere Verträge involviert sein können, wie Arbeits-, Liefer-, Reinigungs-, Leasingverträge usw., die ihrerseits entsprechende Auflösungsregelungen beinhalten.

5.4.4. Weitere Sanierungsmöglichkeiten für KMU anstelle von Konkurs oder Zwangsliquidation

Nach Art. 39 Abs. 1 SchKG wird die Betreuung auf dem Weg des Konkurses, und zwar als "Ordentliche Konkursbetreuung" gemäss Art. 159 – 176 SchKG oder als "Wechselbetreuung" gemäss Art. 177 – 189 SchKG, fortgesetzt, wenn

der Schuldner in einer der folgenden Eigenschaften im Handelsregister eingetragen ist (nachfolgende Aufzählung nur auszugsweise):

- Inhaber einer Einzelfirma (Art. 934 und 935 OR);
- Mitglied einer Kollektivgesellschaft (Art. 554 OR);
- unbeschränkt haftendes Mitglied einer Kommanditgesellschaft (Art. 596 OR);
- Kollektivgesellschaft (Art. 552 OR);
- Kommanditgesellschaft (Art. 594 OR);
- Aktien- oder Kommanditaktiengesellschaft (Art. 620 und 764 OR);
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Art. 772 OR);
- Genossenschaft (Art. 828 OR).

Es gibt weitere Möglichkeiten anstelle von Konkurs oder Zwangsliquidation, bspw. die folgenden:

■ **Aufschub des Konkurses**

Der Konkurs kann gemäss Art. 725a Abs. 1 OR aufgeschoben werden. S. dazu bereits oben Kapitel 3.2. Die handelsrechtliche Unterteilung der Unterbilanz. Der Richter eröffnet auf Benachrichtigung hin grundsätzlich den Konkurs. Er kann ihn auf Antrag des Verwaltungsrats oder eines Gläubigers aufschieben, falls Aussicht auf Sanierung besteht; in diesem Falle trifft er Massnahmen zur Erhaltung des Vermögens.

■ **Nachlassvertrag**

Eine weitere Möglichkeit bildet die Vereinbarung eines Nachlassvertrags. Es wird zwischen Nachlassstundung gemäss Art. 293 ff. SchKG, der Prozentvergleich gemäss Art. 314 ff. SchKG und insbesondere der Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung gemäss Art. 317 ff. SchKG. S. dazu weiter unten die Aufgangsgesellschaft.

Gemäss Art. 6 FusG kann ein zu sanierendes Unternehmen mit einem anderen fusionieren. Ein Kapitalunternehmen, dessen Aktien-, Stamm- oder Genossen-

schaftskapital und dessen gesetzliche Reserven zur Hälfte nicht mehr gedeckt sind oder das überschuldet ist, kann mit einem anderen Kapitalunternehmen fusionieren, wenn dieses über frei verwendbares Eigenkapital im Umfang der Unterdeckung und gegebenenfalls der Überschuldung verfügt. Diese Voraussetzung entfällt, soweit Gläubigerinnen und Gläubiger der an der Fusion beteiligten Kapitalunternehmen im Rang hinter alle anderen Gläubigerinnen und Gläubiger zurücktreten.

5.4.5. Was ist eine Auffanggesellschaft und wie wird sie eingerichtet?

Auffanggesellschaften, auch als Betriebsübernahmegesellschaft bezeichnet, haben zum Ziel, die gesunden Unternehmensteile von der bisherigen Gesellschaft zu trennen. Die Probleme der alten Gesellschaft können in der Folge unabhängig vom weiteren Tagesgeschäft einer Lösung zugeführt werden und die gesunden Unternehmensteile bzw. Teilbetriebe können weitergeführt werden.

Im günstigen Fall können die Geschäfte nach erfolgter Sanierung wieder durch die alte Gesellschaft übernommen werden. Im ungünstigsten Fall wird die alte Gesellschaft durch Konkurs liquidiert.

Beispiele für Auffanggesellschaften sind New Miracle AG, SNB für UBS-Titel, Napfmilch AG.

Für Ausgestaltung von Auffanggesellschaften gibt es verschiedene Modelle:

- pachtweise oder treuhänderische Führung von Geschäften;
- unabhängige Fortführung der Geschäfte durch den Kauf von Geschäftswerten und Sachanlagevermögen.

Bei der Wahl des Modells der Auffanggesellschaft sind unterschiedliche wirtschaftliche und rechtliche Aspekte zu beachten:

- Das SchKG kennt die paulianische Anfechtung, welche zum Nachteil der Gläubiger erfolgte Vermögensverminderung des krisengebeutelten Unternehmens rückgängig machen kann.

-
- Bei Auffanggesellschaften können auch Tatbestände des Strafrechts tangiert werden, namentlich betrügerischer Konkurs, leichtsinniger Konkurs und Vermögensverfall, Bevorzugung von Gläubigern.

OR 333 I: Überträgt der Arbeitgeber den Betrieb oder einen Betriebsteil auf einen Dritten, so geht das Arbeitsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten mit dem Tage der Betriebsnachfolge auf den Erwerber über, sofern der Arbeitnehmer den Übergang nicht ablehnt.

Im Konkursfall dagegen findet OR 333 keine Anwendung (BGE 129 III 335; Bauer, BLSchK 2007, 41, 49). Gleiches dürfte auch im Rahmen eines Nachlassvertrages mit Vermögensübertragung gelten (von Kaenel, ARVonline 2008, N 289).

Beispiel für Auffanggesellschaft unter Berücksichtigung der Emissionsabgabe gemäss UStR II (Beispiel von *economiesuisse*):

- Ein Produktionsbetrieb im bernischen Seeland mit 15 Angestellten wird wiederholt von Unwettern heimgesucht. Die bereits angespannte wirtschaftliche Situation wird durch die Produktionsausfälle noch verschärft. Die Verluste wachsen der Gesellschaft über den Kopf, und die Eigentümer möchten aufgeben und die Gesellschaft dem Konkursrichter überlassen. Zwei lokale Investoren sehen jedoch Potenzial in der Gesellschaft. Eine Übernahme der Gesellschaft mit all ihren Schulden wäre indessen zu teuer. So gründen die beiden Investoren zusammen mit einigen Gläubigern eine Auffanggesellschaft und legen 7 Mio. Franken ein und erwerben damit alle für Produktion relevanten Aktiven. Es können alle Arbeitsplätze gerettet werden.
- Nach bisherigem Recht sind die Investoren bzw. die Auffanggesellschaft mit der Emissionsabgabe von Fr. 60'000 belastet worden. Mit der UStR II ist die Einlage von Kapital in die Gesellschaft zur Übernahme des Betriebs einer überschuldeten Gesellschaft seit 1. Januar 2009 von der Emissionsabgabe befreit. S. dazu Art. 6 Bst. j und k StG.

Art. 6 Bst. j und k StG. Von der Abgabe sind ausgenommen:

- Beteiligungsrechte, die zur Übernahme eines Betriebes oder Teilbetriebes eines Kapitalunternehmens begründet oder erhöht werden, sofern gemäss

- letzter Jahresbilanz die Hälfte des Kapitals und der gesetzlichen Reserven dieser Gesellschaft oder Genossenschaft nicht mehr gedeckt ist;
- die bei offenen Sanierungen vorgenommene Begründung von Beteiligungsrechten oder die Erhöhung von deren Nennwert bis zur Höhe vor der Sanierung sowie Zuschüsse von Gesellschaftern oder Genossenschafte rn bei stillen Sanierungen, soweit bestehende Verluste beseitigt werden und die Leistungen der Gesellschafter oder Genossenschafte rn gesamthaft 10 Millionen Franken nicht übersteigen.

5.4.6. Was ist zu beachten bei Übertragung von Aktiven an neue Gesellschaft?

Dürfen kurz vor Konkurseröffnung Aktiven an eine Auffanggesellschaft übertragen werden?

Die Konkursverwaltung prüft Rechtsgeschäfte, die vor Konkurseröffnung getätigt wurden. Sie sind zulässig, wenn alle drei folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- für Aktiven wurde angemessener Verkehrswert bezahlt;
- Erlös wurde effektiv bezahlt (keine Verrechnung mit früheren Guthaben des Käufers);
- aus dem Erlös wurden nicht Gläubiger bevorzugt bezahlt.

Wird ein vor der Konkurseröffnung abgeschlossenes Rechtsgeschäft erfolgreich angefochten, fallen die davon betroffenen Gegenstände in die Konkursmasse. S. zu den weiteren Rechtsfolgen Art. 291 SchKG.

■ Vor Konkurseröffnung

Es empfiehlt sich, die zu übertragenden Aktiven durch unabhängige Fachperson (bspw. durch den Berufsverband) bewerten zu lassen. Der Kaufpreis muss bezahlt oder wenigstens sichergestellt werden. Soll der Erlös noch vor Konkurseröffnung ausbezahlt werden, darf keine Gläubigerbevorzugung erfolgen, d.h., der Betrag ist so zu verteilen, wie im Konkursfall: zuerst privilegierte Forderungen.

■ Nach Konkurseröffnung

Es gilt zu bedenken, dass die Konkursverwaltung i.d.R. nicht legitimiert ist, vorhandene Aktiven sofort zu verwerten. Unter gewissen Voraussetzungen kann allenfalls eine vorübergehende Vermietung bzw. Verpachtung (s. erwähntes Modell oben) an die Auffanggesellschaft erfolgen. Wird dieser Weg angestrebt, empfiehlt es sich, die Angelegenheit bereits vor der Konkurseröffnung mit dem Konkursamt zu besprechen.

6. Die Sanierungsbilanz und das Sanierungskonto

Sanierungsbilanz und -konto

■ Sanierungsbilanz

Vor Durchführung der Sanierung ist es sinnvoll eine Sanierungsbilanz zu erstellen. Es gibt hierzu zwar keine gesetzliche Notwendigkeit, hingegen stellt sie als Status mit Feststellung der Illiquidität sowie des Vermögens und der Verbindlichkeiten eine klare Grundlage für die Sanierung dar.

■ Sanierungskonto

Das Sanierungskonto dient zur Erfassung aller Sanierungsmaßnahmen. Werden nur die erfolgswirksamen Buchungen darüber vorgenommen, handelt es sich um ein reines Erfolgskonto und kann auch als Sanierungserfolgsrechnung bezeichnet werden. Werden auch die erfolgsunwirksamen Sanierungsmaßnahmen darüber verbucht, so handelt es sich zusätzlich um ein Sanierungsjournal. Die erfolgsneutralen Buchungen werden nur als Durchlaufposten verbucht.

Sanierungskonten

Soll	Sanierungsjournal	Haben	Soll	Sanierungserfolg	Haben

7. Steuerfolgen der Sanierungsmassnahmen

Die Sanierungsmassnahmen beschlagen verschiedene Steuerarten. Hier werden einige wesentliche steuerliche Aspekte aufgezeigt, indessen ohne Anspruch auf Vollständigkeit.

Die steuerliche Betrachtung erfolgt nachstehend aus der Sicht des zu sanierenden Unternehmens und aus jener der daran Beteiligten.

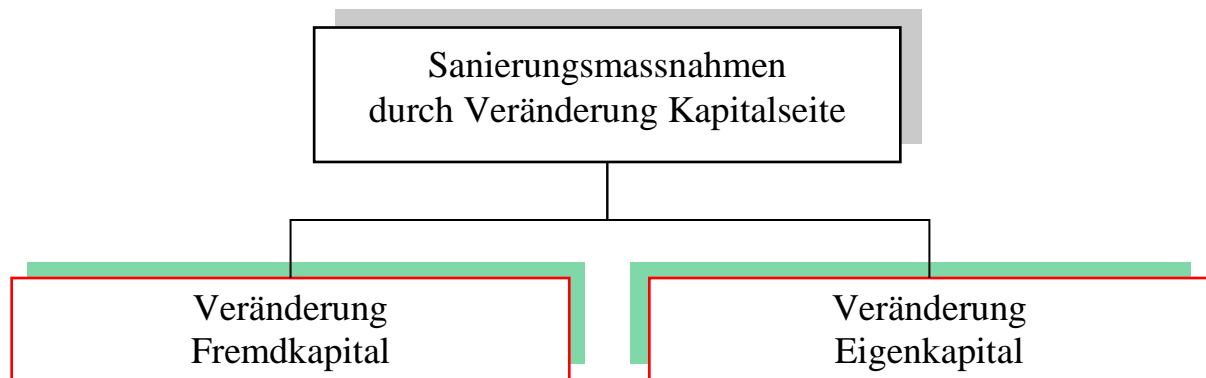
7.1. Steuerfolgen aus Sicht des zu sanierenden Unternehmens

Die steuerlichen Aspekte bei der Sanierung im Rahmen der Abschlussgestaltung des zu sanierenden Unternehmens beziehen sich auf die Frage, ob die Sanierungsmassnahmen steuerlich erfolgswirksam oder erfolgsneutral sind bzw. echte oder unechte oder keine Sanierungsgewinne darstellen.

Nachstehend werden die vorgängig besprochenen bilanziellen finanziellen und organisatorischen Sanierungsmassnahmen entsprechend eingeteilt:

Sanierungsgewinne	
Echte	<ul style="list-style-type: none"> ■ bilanzielle <ul style="list-style-type: none"> – Aufwertung von Aktiven – Auflösung von stillen Reserven ■ finanzielle <ul style="list-style-type: none"> – à fonds perdu-Zahlungen Dritter (Nichtaktionäre) – Forderungsverzichte von Dritten (Nichtaktionäre) – Forderungsverzichte von Aktionären
Unechte	<ul style="list-style-type: none"> ■ bilanzielle <ul style="list-style-type: none"> – Kapitalherabsetzung ■ finanzielle <ul style="list-style-type: none"> – à fonds perdu-Zahlungen von Aktionären – Kapitalerhöhung – Forderungsverzichte von Aktionären
Keine	<ul style="list-style-type: none"> ■ bilanzielle <ul style="list-style-type: none"> – Rangrücktritt ■ finanzielle <ul style="list-style-type: none"> – Genussscheine – Besserungsscheine

Eine weitere Einteilung kann danach erfolgen, ob die Sanierungsmassnahmen zu einer Veränderung des Eigenkapitals und/oder des Fremdkapitals führen.



Im Einzelnen zeigt sich diesbezüglich folgendes:

**Veränderung
Fremdkapital**

■ Auflösung Reserven	→	– offene Reserven: keine Gewinnsteuer – stille Reserven: Gewinnsteuer
■ Aufwertung Aktiven	→	– Gewinnsteuer
■ Kapitalherabsetzung	→	– keine Gewinnsteuer – bei anschliessender Wiedererhöhung allenfalls Emissionsabgabe, Ausnahme Härfefälle
■ Forderungsverzicht von Beteiligten	→	– allenfalls Gewinnsteuer, Ausnahme unter bestimmten Voraussetzung – allenfalls Emissionsabgabe, Ausnahme Härfefälle
■ A fonds perdu-Zahlungen von Beteiligten	→	– keine Gewinnsteuer – allenfalls Emissionsabgabe, Ausnahme Härfefälle

Veränderung Eigenkapital

■ Umwandlung kurz- in langfristiges Fremdkapital	→	– keine Gewinnsteuer – bei Ausgabe von bspw. Obligationen, Geldmarktpapieren Emissionsabgabe
■ Umwandlung Fremd- in Eigenkapital	→	– keine Gewinnsteuer – Emissionsabgabe
■ Forderungsverzicht von unabhängigen Dritten	→	– Gewinnsteuer – keine Emissionsabgabe
■ A-fonds perdu-Zahlungen von unabhängigen Dritten	→	– Gewinnsteuer – keine Emissionsabgabe

Der Forderungsverzicht von Aktionären ist grundsätzlich gleich zu behandeln wie der Forderungsverzicht von Dritten. D.h. der Gesellschaft erwächst dadurch ein steuerlich erfolgswirksamer Vermögenszugang.

Im Sinn einer Ausnahme gelten Forderungsverzichte von Aktionären als steuerlich erfolgsneutral,

- wenn und soweit die Aktionärsdarlehen vor der Sanierung steuerlich als verdecktes Eigenkapital behandelt wurden;
- wenn die Aktionärsdarlehen erstmalig oder zusätzlich wegen schlechten Geschäftsganges gewährt wurden und unter gleichen Umständen von unabhängigen Dritten nicht zugestanden worden wären.

Ab dem 1. Januar 2010 bzw. 2009 gilt das Kapitaleinlageprinzip beim Bund gemäss Art. 20 Abs. 3 DBG und in den Kantonen gemäss Art. 7b StHG. Damit gewinnen Kapitaleinlagen im Zusammenhang mit Sanierungen an Bedeutung und wirken wie folgt.

Kapitaleinlagen von Inhabern von Beteiligungsrechten, namentlich Einlagen, Aufgelder und Zuschüsse, welche im Rahmen einer Sanierung geleistet werden, stellen ebenfalls unechten Sanierungsgewinn dar. Werden sie mit bestehenden Verlusten verrechnet, gelangt der Freibetrag gemäss Art. 6 Abs. 1 Bst. k StG (s. sogleich unten) zur Anwendung. Für Kapitaleinlagen, welche diesen Freibetrag

übersteigen, kann, falls die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind, der Erlass von der Emissionsabgabe gemäss Art. 12 StG geltend gemacht werden. Soweit derartige Kapitaleinlagen nicht durch die Ausbuchung von handelsrechtlichen Verlustvorträgen vernichtet werden, gelten diese steuerrechtlich als Reserven aus Kapitaleinlagen gemäss Art. 20 Abs. 3 DBG, Art. 7b StHG bzw. Art. 5 Abs. 1bis VStG und den entsprechenden kantonalen Vorschriften.

Gemäss Art. 6 Abs. 1 Bst. k StG sind von der Emissionsabgabe die bei offenen Sanierungen vorgenommene Begründung von Beteiligungsrechten oder die Erhöhung von deren Nennwert bis zur Höhe vor der Sanierung sowie Zuschüsse von Gesellschaftern oder Genossenschaftlern bei stillen Sanierungen ausgenommen, soweit bestehende Verluste beseitigt werden und die Leistungen der Gesellschafter oder Genossenschaftler gesamthaft Fr. 10 Millionen nicht übersteigen.

Wenn bei der offenen oder stillen Sanierung einer Aktiengesellschaft, Kommanditaktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Genossenschaft die Erhebung der Emissionsabgabe eine offenbare Härte bedeuten würde, so soll gemäss Art. 12 StG die Abgabe gestundet oder erlassen werden.

Für Stundung bzw. Erlass der Emissionsabgabebeforderung bei der offenen oder stillen Sanierung ist gemäss Art. 17 StV ein Gesuch zu stellen. Das Gesuch ist bei der ESTV einzureichen und hat die Ursachen der Verluste und die zu ihrer Beseitigung getroffenen und vorgesehenen Massnahmen darzustellen. Unterlagen über die Sanierung, wie Rundschreiben, Rechenschaftsberichte, Generalversammlungsprotokolle sowie die Geschäftsberichte oder Jahresrechnungen der letzten Jahre und eine Aufstellung der Sanierungsbuchungen sind beizulegen. Mit besonderem amtlichem Formular sind die von den Gesellschaftern oder Genossenschaftlern bei der Sanierung erlittenen Einbussen und ihre in Beteiligungsrechte umgewandelten Forderungen zu melden. Die ESTV kann vom Gesuchsteller über alle Tatsachen, die für die Stundung oder den Erlass von Bedeutung sein können, die erforderlichen Auskünfte und Belege verlangen. Erfüllt der Gesuchsteller die Auflage nicht, so wird das Gesuch abgewiesen.

Es zeigen sich folgende steuerlich unterschiedliche Sanierungsgewinne:

Sanierungsgewinn

Je nachdem, ob ein echter, unechter oder kein Sanierungsgewinn vorliegt, zeigen sich folgende unterschiedliche steuerliche Folgen:

■ **Echter Sanierungsgewinn**

Der echte Sanierungsgewinn ist steuerlich erfolgswirksam. D.h., dass Abschreibungen, Bildungen von Rückstellungen und Verlustausbuchungen als steuerlich vorgenommen gelten. Die Handelsbilanz entspricht damit der Steuerbilanz.

■ **Unechter Sanierungsgewinn**

Der unechte Sanierungsgewinn ist steuerlich erfolgsneutral. D.h., dass Abschreibungen, Bildungen von Rückstellungen und Verlustausbuchungen als steuerlich nicht erfolgt gelten. Handelsrechtlich wurde saniert, steuerlich können diese Buchungen hingegen später steuerwirksam nachgeholt werden. Damit wird die Führung einer Steuerbilanz notwendig.

Kein Sanierungsgewinn

Wenn kein Sanierungsgewinn gegeben ist, sind damit auch keine steuerlichen Folgen verbunden.

Im Zusammenhang mit dem Kapitaleinlageprinzip sind zwei weitere Bestimmungen von Bedeutung, nämlich Art. 125 Abs. 3 DBG und Art. 5 Abs. 1^{bis} VStG. Zentral ist dabei, dass Kapitalunternehmen sowohl für die direkte Bundessteuer als auch für die Verrechnungssteuer die aus Kapitaleinlagen, Aufgeldern und Zuschüssen resultierenden Reserven auf gesonderten Eigenkapitalkonten in ihrer Handelsbilanz ausweisen müssen, um vom Kapitaleinlageprinzip profitieren zu können. Das Bilanzrecht sieht indessen für Kapitalunternehmen keine solche Unterteilung vor, sondern verlangt die Aufteilung des Eigenkapitals gemäss Art. 671 ff. OR in Grundkapital, allgemeine, Aufwertungs- und Reser-

ven für eigene Aktien und Bilanzgewinn bzw. –verlust sowie allfälligen weiterführenden statutarischen und freien Reserven. Es empfiehlt sich daher, in Anlehnung an die Struktur in der Konzernrechnung, das Eigenkapital von Kapitalunternehmen bspw. wie folgt zu unterteilen:

Gliederung bis Ende 2012 gemäss Art. 663a OR (aufgehoben ab 2013 bzw. 2015)

Grundkapital	
Kapitalreserven	
	Gesetzliche Reserven (Kapitaleinlageprinzip bei Art. 671 Abs. 2 Ziff. 1 OR = Aufgelder bzw. Agios)
	Weitere Einlagen, Zuschüsse (Kapitaleinlageprinzip)
Gewinnreserven	
	Gesetzliche Reserven (allgemeine, eigene Aktien, Aufwertung)
	Statutarische Reserven
	Freie Reserven
Bilanzgewinn bzw. –verlust	

Gliederung ab 2013 bzw. 2015 gemäss Art. 959a OR

Grundkapital	
Gesetzliche Reserven	
	Kapitalreserven
	Gewinnreserven
Freiwillige Reserven	
	Gewinnreserven
	Statutarische Reserven
	Freie Reserven
Bilanzgewinn bzw. –verlust	
Eigene Kapitalanteile als Minusposition	

7.2. Steuerfolgen aus Sicht der Beteiligten

Aus der Sicht der das Unternehmen sanierenden Beteiligten ist für die Ermittlung der steuerlichen Folgen der Sanierungsmassnahmen wesentlich, ob die Beteiligungsrechte des sanierungsbedürftigen Unternehmens bei diesen

- Geschäftsvermögen oder
- Privatvermögen

darstellen.

Sanierungsmassnahme	Beteiligungsrechte stellen Geschäftsvermögen dar	Beteiligungsrechte stellen Privatvermögen dar
Kapitalherabsetzung	– Steuerlich erfolgswirksame Abschreibung der Beteiligung im Umfang der Herabsetzung	– Kapitalverluste (nicht realisiert) auf Privatvermögen sind steuerlich nicht abzugsfähig
Aufwertung von Aktiven	– Keine weitere Aktivierungspflicht der Aufwertung, da Wert vorher schon vorhanden (?)	– Kein realisierter Kapitalgewinn, kein höherer Vermögenssteuerwert (?)
Auflösung von stillen Reserven	– do. Aufwertung von Aktiven	– do. Aufwertung von Aktiven
Rangrücktritt	– Keine Änderung des Beteiligungswertes – Steuerlich erfolgswirksame Abschreibung des Aktionärsdarlehens im Umfang der Verlustwahrscheinlichkeit oder Bildung einer entsprechenden Rückstellung	– Herabsetzung des Vermögenssteuerwertes im Umfang der Verlustwahrscheinlichkeit

Sanierungs- massnahme	Beteiligungsrechte stellen Geschäftsvermögen dar	Beteiligungsrechte stellen Privatvermögen dar
à fonds perdu- Zahlungen	<ul style="list-style-type: none"> - Methode 1: Aktivierung der à fonds perdu-Zahlungen auf dem Beteiligungskonto mit anschliessender Abschreibung der Beteiligung auf den handelsrechtlich zulässigen Höchstwert - Methode 2: Direkte a.o. oder betriebsfremde Aufwandsbuchung im Umfang der à fonds perdu-Zahlungen, weil i.d.R. à fonds perdu-Zahlungen sich innerhalb des Bilanzverlustes bewegen 	<ul style="list-style-type: none"> - Reine Vermögensumschichtung durch à fonds perdu-Zahlungen. Weniger flüssige Mittel, dafür höherer Vermögenssteuerwert der Beteiligung - Keine steuerliche Abzugsfähigkeit der à fonds perdu-Zahlungen
Forderungs- verzicht	<ul style="list-style-type: none"> - Methode 1: Abschreibung Forderung und Aktivierung der Beteiligung im Umfang des Forderungsverzichtes mit anschliessender Abschreibung der Beteiligung auf den handelsrechtlich zulässigen Höchstwert - Methode 2: Direkte Abschreibung der Forderung 	<ul style="list-style-type: none"> - Steuerlich nicht abzugsfähiger, realisierter Kapitalverlust auf Privatvermögen - Reine Vermögensumschichtung: Steuerlich tieferer Forderungswert, dafür höherer Beteiligungswert

Art. 67 DBG und Art. 25 Abs. 2 und 3 StHG Verluste:

¹ Vom Reingewinn der Steuerperiode können Verluste aus sieben der Steuerperiode (Art. 79 DBG) vorangegangenen Geschäftsjahren abgezogen werden, soweit sie bei der Berechnung des steuerbaren Reingewinnes dieser Jahre nicht berücksichtigt werden konnten.

² Mit Leistungen zum Ausgleich einer Unterbilanz im Rahmen einer Sanierung, die nicht Kapitaleinlagen nach Art. 60 Bst. a DBG sind, können auch Verluste

verrechnet werden, die in früheren Geschäftsjahren entstanden und noch nicht mit Gewinnen verrechnet werden konnten.

Gemäss Art. 18 Abs. 2 Bst. e MWSTG Mangels Leistung gelten namentlich die folgenden Mittelflüsse nicht als Entgelt Einlagen in Unternehmen, insbesondere zinslose Darlehen, Sanierungsleistungen und Forderungsverzichte.

Einlagen in Unternehmen sind keine Entgelte, wenn der Einlagengeber vom Unternehmen keine Leistung erhält.

Beispiele

Kapitaleinlagen (Einlagen in Einzelfirmen, einfache Gesellschaften, Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften und Genossenschaften durch deren Eigentümer, Gesellschafter oder Genossenschafter); Aufgelder, Zuschüsse, Forderungsverzichte im Zusammenhang mit Darlehen; Forderungsverzichte auf Darlehen gegenüber einer überschuldeten Gesellschaft; Zinsverzichte und Zinsreduktionen auf gewährten Darlehen; spezielle Zinskonditionen im Zusammenhang mit Kundenbeziehungen; Darlehenserlass im Rahmen einer Neuausrichtung der Kundenbeziehungen; Einräumung von Baurechten ohne oder mit reduziertem Baurechtszins.

Keine Einlagen sind Beiträge Dritter, die nicht am Unternehmen beteiligt sind. Hierbei handelt es sich entweder um Spenden (bei Zuwendungen Privater), oder um Subventionen beziehungsweise andere öffentlich-rechtliche Beiträge (bei Zuwendungen des Gemeinwesens).

7.3. Sanierungsmassnahmen bei Tochter- und Schwestergesellschaften

Halten Sanierungsmassnahmen bei Tochter- und Schwestergesellschaften dem Drittvergleich stand, gelten die analogen Überlegungen wie bei unabhängigen Dritten.

Zuschüsse von Mutter- bzw. Grossmuttergesellschaften an Tochter- bzw. Enkelgesellschaften werden in der Bilanz der leistenden Gesellschaft auf dem Beteiligungskonto aktiviert und erhöhen damit auch deren Gestehungskosten, ausser sie würden der reinen Werterhaltung dienen. In diesem Fall stellen sie bei der Muttergesellschaft steuerlich abzugsfähigen Aufwand dar, auch wenn bei der Tochtergesellschaft der Zuschuss eine gewinnsteuerneutrale Kapitaleinlage bildet.

À fonds perdu-Zahlungen stellen bei der Tochtergesellschaft gewinnsteuerneutrale Kapitaleinlagen dar. Ein Forderungsverzicht ist indessen grundsätzlich ein echter Sanierungsgewinn, ausser das Darlehen sei vor dem Verzicht als verdecktes Eigenkapital behandelt worden oder sei erstmalig bzw. zusätzlich wegen schlechten Geschäftsganges gewährt und wäre unter gleichen Umständen von unabhängigen Dritten nicht zugestanden worden.

Bei Sanierungsmassnahmen zwischen Schwestergesellschaften basierend auf einem Darlehensverhältnis ist ebenfalls zu unterscheiden zwischen den beiden Situationen, da die Sanierungsmassnahme dem Drittvergleich standhält oder nicht.

■ Sanierungsmassnahme hält Drittvergleich stand

- Die Schwestergesellschaft, welche auf die Forderung verzichtet, kann diese steuerlich wirksam abschreiben.
- Die vom Forderungsverzicht profitierende Schwestergesellschaft verbucht einen entsprechenden Ertrag, der als echter Sanierungsgewinn gilt. Sie kann die Verlustverrechnung gestützt auf Art. 67 Abs. 2 DBG bzw. Art. 25 Abs. 3 StHG geltend machen.
- Bei der gemeinsamen Muttergesellschaft zeigt die Sanierungsmassnahme keine Wirkung, weder in Bezug auf die Gewinnsteuerwerte der Beteiligungen, noch bezüglich deren Gestehungskosten.

■ Sanierungsmassnahme hält Drittvergleich nicht stand

Basiert die Sanierungsmassnahme auf dem gemeinsamen Beteiligungsverhältnis der Muttergesellschaft, gelangt entweder die einfache oder die modifizierte Dreieckstheorie zur Anwendung.

– Einfache Dreieckstheorie

Danach gilt der Forderungsverzicht bei der leistenden Schwestergesellschaft nicht als steuerlich abzugsfähiger Aufwand und bei der Muttergesellschaft als Beteiligungsertrag sowie bei der empfangenden Schwestergesellschaft als gewinnsteuerneutrale Kapitaleinlage.

– Modifizierte Dreieckstheorie

In diesem Fall werden auf der Ebene der Muttergesellschaft kein Beteiligungsertrag und keine Kapitaleinlage angenommen. Folglich verändern sich weder die Gewinnsteuerwerte noch die Gestehungskosten der Beteiligungen der Schwestergesellschaften.

Forderungsverzichte von Tochter- oder Schwestergesellschaften, die dem Drittvergleich standhalten, gelten als steuerlich abzugsfähiger Aufwand. Forderungsverzichte von Tochter- oder Schwestergesellschaften, die auf den Beziehungen zum Gesellschafter beruhen, sind nicht geschäftsmässig begründet und werden zum ausgewiesenen Gewinn hinzugerechnet.

Leistungen an Tochter- oder Schwestergesellschaften, die auf Besserungsscheinen oder Sanierungsgenussscheinen beruhen und bei denen es sich nicht um die Rückzahlung der ursprünglichen Forderung handelt, unterliegen der Gewinnsteuer. Der Beteiligungsabzug kann nicht geltend gemacht werden.

7.4. Sanierungsfusion mit Tochter- und Schwestergesellschaften

Zu unterscheiden sind bei der Sanierungsfusion jene mit einer Mutter- mit einer Tochtergesellschaft (Up Stream-Merger) und jene zwischen Schwestergesellschaften.

■ Up Stream-Merger

Entsteht beim Up Stream-Merger ein Buchverlust als Differenz zwischen dem Aktivenüberschuss zu Buchwerten der übernommenen Tochtergesellschaft und dem höheren Buchwert der untergegangenen Beteiligungsrechte, kann dieser bei der Muttergesellschaft als unechter Fusionsverlust gemäss Art. 61 Abs. 5 DBG steuerlich nicht abgezogen werden. Dies gilt jedoch nur für unechte Fusionsverluste, wenn die stillen Reserven und der Goodwill der übernommenen Gesellschaft den Buchverlust kompensieren.

Echte Fusionsverluste dagegen haben ihre Ursache in einer Überbewertung der Beteiligung an der Tochtergesellschaft und können deshalb als steuerlich abzugsfähiger Aufwand verbucht werden.

Die übernehmende Muttergesellschaft kann bei der Berechnung des steuerbaren Reingewinns die noch nicht berücksichtigten Vorjahresverluste der übertragenen Tochtergesellschaft nach Art. 67 Abs. 1 DBG bzw. Art. 25 Abs. 2 StHG geltend machen. Die Übernahme der Verlustvorträge der Tochter- durch die Muttergesellschaft wird bei Vorliegen einer Steuerumgehung verweigert, namentlich dann, wenn:

- sich die Tochtergesellschaft in einem liquidationsreifen Zustand befindet (BGE 2A.583/2003) bzw. im Zeitpunkt der Absorption bereits keine Geschäftstätigkeit mehr ausübte (StE 2004, B 72.15.2 Nr. 5);
- der übertragene Betrieb der Tochtergesellschaft kurz nach der Fusion eingestellt wird (BGE 2A.583/2003).

Auf Seite der Gesellschafter ergeben sich keine Steuerfolgen, unabhängig davon, ob sich Beteiligungsrechte im Privatvermögen einer natürlichen oder im Geschäftsvermögen einer natürlichen oder juristischen Person befinden.

■ Schwesternfusion

Analog verhält es sich bei der Schwesternfusion. Die übernehmende Schwestergesellschaft kann die bei der Berechnung des steuerbaren Reingewinns noch nicht berücksichtigte Vorjahresverluste der übertragenden Schwestergesellschaft nach Art. 67 Abs. 1 DBG und Art. 25 Abs. 2 StHG

grundsätzlich geltend machen. Eine Übernahme der Vorjahresverluste ist jedoch ausgeschlossen, wenn eine Steuerumgehung vorliegt, namentlich wenn die übertragende Schwestergesellschaft wirtschaftlich liquidiert oder in liquide Form gebracht worden ist oder wenn ein durch Fusion übertragener Betrieb kurz nach der Fusion eingestellt wird.

Auf Seite der Gesellschafter ist zu unterscheiden, ob sich die Beteiligungsrechte im Privatvermögen oder im Geschäftsvermögen befinden:

– Beteiligungsrechte im Privatvermögen einer natürlichen Person

Übernimmt eine Schwestergesellschaft mit echter Unterbilanz durch Annexion die Aktiven und Passiven einer von einer Privatperson beherrschten Schwestergesellschaft mit Reserven und Gewinnvortrag, erlangt die Privatperson durch diese Sanierung dann einen geldwerten Vorteil nach Art. 20 Abs. 1 Bst. c DBG bzw. Art. 20 Abs. 1^{bis} DBG, wenn und soweit durch die Fusion übrige Reserven, die nicht als Reserven aus Kapitaleinlagen qualifizieren, vernichtet werden. Gleiches gilt auch im umgekehrten Fall, soweit übrige Reserven untergehen. Eine echte Unterbilanz ist in dem Umfang gegeben, als die ausgewiesenen Verluste die offenen und stillen Reserven übersteigen. Die modifizierte Dreieckstheorie findet dabei keine Anwendung.

– Beteiligungsrechte im Geschäftsvermögen einer natürlichen Person

Bilden die Beteiligungsrechte an den Schwestergesellschaften beim Beteiligten Geschäftsvermögen, realisiert er bei Anwendung des Buchwertprinzips keinen steuerbaren Beteiligungsertrag. Die Einkommenssteuerwerte der Beteiligungen werden addiert und bleiben gesamthaft betrachtet unverändert.

– Beteiligungsrechte einer juristischen Person

Do. wenn die Beteiligungsrechte an den Schwestergesellschaften Bestandteil einer juristischen Person sind. Die Gestehungskosten und Gewinnsteuerwerte der Beteiligungen werden addiert und bleiben gesamthaft unverändert. Allfällige wieder eingebrachte Abschreibungen sind steuerbar.

8. Fragen und Aufgaben

8.1. Sie haben die Aufgabe die Pauper AG zu sanieren. Es stehen Ihnen folgende Daten zur Verfügung:

Bilanz der Pauper AG vor Sanierung (Sanierungseröffnungsbilanz)

Aktiven		Passiven	
	Fr.		Fr.
Flüssige Mittel	100'000	Kreditoren	1'000'000
Debitoren	300'000	Darlehen	400'000
Vorräte	600'000	Hypotheken	600'000
Immobilien	600'000	Aktienkapital	2'000'000
Einrichtungen	200'000	Bilanzverlust	-1'800'000
Maschinen	400'000		
	<u>2'200'000</u>		<u>2'200'000</u>

Es werden folgende Sanierungsmassnahmen getroffen:

■ Herabsetzung des Aktienkapitals auf	1'000'000
■ Das restliche Aktienkapital wird in Stammaktienkapital umgewandelt	1'000'000
■ Die Kreditoren verzichten auf 40 % ihrer Forderungen	
■ Das Darlehen wird in Vorzugsaktienkapital umgewandelt	
■ Die Aktionäre leisten à-fonds-perdu-Zahlungen von	400'000
■ Die Liegenschaft wird aufgewertet	
– Anschaffungswert	700'000
– Verkehrswert	800'000
– Der Saldo des Sanierungskontos wird auf die Reserven übertragen	
■ Nehmen Sie die Buchungen vor und führen Sie dabei das Sanierungskonto	
– einmal als reines Erfolgskonto	
– einmal als Sanierungsjournal	

Es sind die Sanierungsbuchungen zu treffen und anschliessend ist die Bilanz der Pauper AG nach Sanierung zu erstellen.

Buchungen:

Aktienkapital	an	Sanierungskonto	1'000'000	
Aktienkapital	an	Sanierungskonto	1'000'000	
Sanierungskonto	an	Stamm-Aktienkapital	1'000'000	
Kreditoren	an	Sanierungskonto	400'000	
Darlehen	an	Sanierungskonto	400'000	
Sanierungskonto	an	Vorzugs-Aktienkapital	400'000	
Flüssige Mittel	an	Sanierungskonto	400'000	
Immobilien	an	Sanierungskonto	200'000	
Sanierungskonto			an Reserven	2'000'000

Sanierungskonten

Soll	Sanierungsjournal	Haben	Soll	Sanierungserfolg	Haben
	1'000	1'000			400
	400	1'000			400
		400			200
		400			
		400			
		200			
Saldo	2'000		Saldo	1'000	
	3'400	3'400		1'000	1'000

Bilanz der Pauper AG nach Sanierung (Sanierungsschlussbilanz)

Aktiven		Passiven	
	Fr.		Fr.
Flüssige Mittel	500'000	Kreditoren	600'000
Debitoren	300'000	Darlehen	0
Vorräte	600'000	Hypotheken	600'000
Immobilien	800'000	Stamm-Aktienkapital	1'000'000
Einrichtungen	200'000	Vorzugs-Aktienkapital	400'000
		Bilanzverlust	-1'800'000
Maschinen	400'000	Reserven	2'000'000
	<u>2'800'000</u>		<u>2'800'000</u>

8.2. HAMARE AG - Sanierung

a. Allgemeine Angaben

Die HAMARE AG, eine Handelsgesellschaft mit Reparaturwerkstatt, wurde am 1. Januar 2015 gegründet. Das Aktienkapital wurde durch Sacheinlagen, gestützt auf den Übernahmevertrag mit der bis dahin bestehenden Einzelunternehmung "Hans Maurer, Haushaltapparate", einschliesslich eines von der Gesellschaft zu erwerbenden Goodwills von Fr. 50'000, liberiert.

Die Jahresbilanz der HAMARE AG auf den 31. Dezember 2015 weist einen Verlustsaldo aus. Diese Bilanz ist in der Beilage zu dieser Aufgabe wiedergegeben. Das Aktienkapital ist in 250 Namenaktien zu Fr. 1'000 eingeteilt und befindet sich mehrheitlich im Besitz von Herrn Hans Maurer, während die KUMA AG eine Minderheitsbeteiligung hält. Der Bericht der Revisionsstelle für 2005 enthält die Einschränkung, dass der eingebrachte Goodwill im Hinblick auf die Ertragslage als Nonvaleur bezeichnet und abgeschrieben werden muss und dass Abschreibungen auf den Maschinen, Einrichtungen und Fahrzeugen in der Höhe von Fr. 60'000 unterlassen worden sind. Es wurde demzufolge auch auf die bestehende Unterbilanz (Kapitalverlust) und auf die in Art. 725 Abs. 1 OR vorgesehenen Massnahmen hingewiesen. Die ordentliche Generalversammlung vom 27. Juni 2016 hat darauf, gestützt auf die günstig

lautenden Erwartungen des Verwaltungsrates, eine Sanierung der HAMARE AG beschlossen.

Aus den für das 1. Semester 2016 nachgeführten Hauptbuchkonten ergibt sich die in der Beilage zu dieser Aufgabe aufgeführte Saldobilanz. Die für diese Periode notwendigen Abschreibungen auf den Maschinen, Einrichtungen und Fahrzeugen sind noch nicht verbucht.

b. Vorgesehene Sanierungsmassnahmen

Im Zuge der Sanierung sind folgende Bilanzbereinigungen vorgesehen:

- Das Aktienkapital von Fr. 250'000 wird vollständig abgeschrieben.
- Das Aktienkapital wird wieder auf die ursprüngliche Höhe gebracht, wobei 100 Prioritätsaktien à nom. Fr. 1'000 und 150 Stammaktien à nom. Fr. 1'000 ausgegeben werden. Die Prioritätsaktien werden von Herrn Fritz Maurer-Müller übernommen und durch Verrechnung liberiert. Herr Hans Maurer liberiert bar 50 Stammaktien, die restlichen Stammaktien übernimmt die KUMA AG. Sie liberiert ihre neuen Aktien durch Verrechnung mit ihrem Aktionärsdarlehen. Ferner macht sie einen Forderungsverzicht im Umfang von Fr. 50'000.
- Ein Lieferant macht eine freiwillige Zuzahlung à fonds perdu von Fr. 30'000.
- Abschreibung des Goodwills.
- Nachholung der bisher unterlassenen Abschreibungen auf Maschinen, Einrichtungen und Fahrzeugen.

c. Aufgaben

1. Ergänzen Sie die Beilage zu dieser Aufgabe in den freien Spalten durch die zu treffenden Buchungen, die erforderlich wären, wenn die Sanierung gemäss den Angaben unter Bst. b. durchgeführt würde. Das Sanierungskonto ist darzustellen und der Sanierungserfolg auszuweisen.

-
2. Der Verwaltungsrat der HAMARE AG wünscht ferner eine Beurteilung der vorgesehenen Sanierungsmassnahmen und die Beantwortung folgender Fragen:
 - a. Ist die vorgesehene Sanierung ausreichend?
 - b. Welche steuerlichen Folgen hinsichtlich der direkten Bundessteuer und der Stempelabgaben hat die vorgesehene Sanierung? Begründen Sie Ihre Antworten in Stichworten.
 3. Nennen Sie weitere, im Fall der HAMARE AG realisierbare, Sanierungsmassnahmen.